

# Die verfassungsrechtliche Entwicklung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **41-42 (1949)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## B. Die verfassungsrechtliche Entwicklung

Welches waren die Ziele, die mit der Zunftbildung verwirklicht werden sollten? In allererster Linie kam es darauf an, alle städtischen Gewerbetreibenden eines Handwerks zu erfassen und so ein Gewerbesmonopol zu erlangen. Dies sollte durch den *Zunftzwang* erreicht werden.

Außerdem galt es, die gute Qualität der Produkte aufrechtzuerhalten, die technischen Einrichtungen des Handwerks zu verbessern und Maßnahmen zu treffen zur Ausschaltung der Konkurrenz. Dazu war eine innere Organisation der Zünfte notwendig. Andererseits war jede Zunft ein Glied der Stadtgemeinde. Sollten die Zünfte, ihre Privilegien und Forderungen rechtlich allgemeine Anerkennung finden, so konnte dies nur durch die städtische Obrigkeit geschehen, die dabei vor allem die Bedürfnisse der Gemeinde berücksichtigen mußte. Sie war es schließlich, die die Bildung einer Zunft als eines öffentlichen Verbandes bewilligte. Sie erließ die Zunftordnungen, die dadurch rechtskräftig wurden. Darauf beruht das besondere Verhältnis der Zünfte zur Obrigkeit in Verfassung, Gewerbepolizei und Zunftrechtssprechung. Die Zunftverfassung bildet die Grundlage des Zunftwesens und seiner handwerklichen Tätigkeit und ist daher von eminenter Wichtigkeit.

### I. Die innere Organisation <sup>1</sup>

Zuerst muß von den Meistern gesprochen werden, die in ihrer Gesamtheit die Zunft bildeten. Dabei ist die Frage zu stellen, nach ihrer Herkunft und nach den Anforderungen der Zunft an die neueintretenden Meister. Jeder Meister arbeitete seinerseits mit Gesellen und Knecht-

<sup>1</sup> Zur Zunftverfassung im Allgemeinen vgl. C. NEUBURG, Zunftgerichtsbarkeit; G. v. BELOW, Zünfte; DERS., Motive; K. BÜCHER, Handwerkerverbände; J. KULISCHER, I S. 188 f.; M. WEIDER, Kaufmannsgilden; G. MICKWITZ, Kartellfunktionen; O. HENNE AM RHYN, Zunftwesen.

ten, die er im Handwerk ausbildete. Daher muß auch das Lehrlings- und Gesellenwesen ins Auge gefaßt werden.

Um aber die Zunft als Körperschaft zusammenzufassen und nach außen hin, besonders der städtischen Obrigkeit gegenüber, zu vertreten, war eine Leitung notwendig. Sie wurde in jeder Zunft von zwei Reiß- oder Handwerksmeistern ausgeübt, die ausgedehnte Kompetenzen besaßen.

Aber diese Reißmeister waren in der Führung ihrer Geschäfte auf die Zunft als Ganzes angewiesen, sie mußten mit ihr Fühlung nehmen, ihre Begehren wahrnehmen und sie zuweilen gegenüber der Obrigkeit geltend machen. Der Wahrung des Kontakts der Reißmeister mit der ganzen Zunft und der Zunftgenossen untereinander diente die Zunftversammlung, das Bott, das in periodischen Abständen stattfand und in welchem alle Fragen, die die Zunft betrafen, diskutiert wurden. In ihr äußerte sich das vielgestaltige Leben der Zünfte.

## 1. Die Struktur

### a) Die Meister

Die einzelnen Meister eines Handwerks bildeten durch ihren Zusammenschluß die Zunft. Der Ruf und das Wesen der Zunft hing daher von der beruflichen Tüchtigkeit und der Persönlichkeit der Meister ab. Die wirtschaftlichen Ziele und das gesellschaftliche Leben der Zunft beeinflussten den einzelnen Handwerker und bedingten die Anforderungen, die man an ihn stellte. Was erwartete die Zunft vom Meister, und welches war seine Stellung?

Sie erwartete von den Meistern einen guten Leumund und eine vollkommene Ausbildung in seinem Handwerk. Außerdem hatte jeder Meister als Mitglied einer Gesellschaft dieser gegenüber Verpflichtungen wirtschaftlicher, sozialer, religiöser, gesellschaftlicher und militärischer Art.

Dazu kam noch ein Drittes: um der Nachfrage der Gemeinde zu entsprechen und doch jedem Meister den Verkauf seiner Ware und seinen Lebensunterhalt zu sichern, mußte die Produktion durch entsprechende Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Meister der Nachfrage angeglichen werden. Bestand die Gefahr einer Überfüllung der Handwerke, so mußten die Zünfte — im Einverständnis mit der Obrigkeit — die nötigen Maßnahmen treffen, um die Aufnahme neuer Meister einzuschränken.

Daher spielte die *Aufnahme neuer Meister* in den Zünften eine große Rolle, und die Anforderungen, die man an die Meisterkandidaten stellte, lassen sich am ehesten aus den beiden ersten Erwägungen verstehen. In der im Laufe der Zeit erfolgten Abänderung einiger dieser Bestimmungen kommt das dritte Motiv zur Geltung : gegen Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts nahm die Einwohnerzahl Freiburgs und damit auch die Nachfrage in den Gewerben ab. Das zeigt uns die bereits erwähnte Handwerkerreform von 1505<sup>1</sup>.

Die Meisteraufnahme brachte 1. bürgerrechtliche und militärische, 2. sittliche, 3. berufliche und 4. finanzielle Erfordernisse mit sich.

Die Aufnahme eines Fremden war erst dann möglich, wenn er sich als *Hintersasse* von der Obrigkeit hatte aufnehmen lassen<sup>2</sup>. Nach der Handwerkerreform von 1505 konnten Fremde als Meister nur aufgenommen werden, wenn sie bereits ein Jahr in der Stadt niedergelassen waren und sich bei dem betreffenden Handwerk vorgestellt hatten<sup>3</sup>. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde die Aufnahme ins Bürgerrecht weiter erschwert : 1555 verlangte man dafür einen fünfjährigen Aufenthalt in der Stadt. Dementsprechend bestimmte auch die Obrigkeit in einer Ordnung von 1556, die auf Grund einer Klage der Pfister über Überfüllung ihres Handwerks zustande gekommen war, daß ein Fremder erst nach fünfjähriger Niederlassung in der Stadt in eine Zunft aufgenommen werden könne und während dieser Zeit das Handwerk nur dienstweise ausüben dürfe. Diese Forderung findet sich auch in der Pfisterordnung von 1566, wurde dann aber außer Kraft gesetzt<sup>4</sup>. Die Aufnahme als *Hintersasse* war auch in anderen Städten die Voraussetzung für den Eintritt in eine Zunft<sup>5</sup>. Sie wird verständlich aus der Stellung der Zünfte in der städtischen Gemeinde, aber auch aus den *militärischen* Pflichten : da in Freiburg im Kriegsfall jede Zunft als Reißgesellschaft ausziehen mußte, so war der neuaufgenommene Meister auch verpflichtet, sich in einigen Zünften sofort, in andern innert

<sup>1</sup> Siehe oben S. 10 Anm. 2.

<sup>2</sup> Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551, Art. 2 ; Schmiede, Nr. 2 f. 235 : Bottsbeschuß v. 10. VIII. 1551 ; RE 9 f. 203/04 : Steinhauerordnung v. 12. XII. 1560.

<sup>3</sup> LA 54, Handwerkerreform von 1505, jeweils Art. 1 der verschiedenen Ordnungen.

<sup>4</sup> RE 9 f. 154/55 : Ordnung für Pfister v. 19. XI. 1556 ; vgl. ZOLLET, S. 33 ; Pfister, Ordnung v. 22. VIII. 1566.

<sup>5</sup> Vgl. P. KOELNER, Spinnwetternzunft S. 7/8 ; P. X. WEBER, Safranzunft S. 24 ; I. FROM, Studien zur Geschichte der Zünfte in Striegau, Diss. Breslau 1938 ; F. RÜEGG, Freiburg und die Tagsatzung für geschenktes Handwerk gegen Glückstäuber anno 1556, FG 39 (1946) S. 77-82.



Monatsfrist Gewehr und Harnisch zu beschaffen<sup>1</sup>. — Um ihren Ruf in sittlicher Hinsicht aufrecht zu erhalten, verlangten die Zünfte auch Zeugnisse über die Herkunft des Meisterkandidaten und sein Betragen als Knecht : alle Ordnungen der Handwerkerreform von 1505 verlangen die Abstammung von frommen Eltern und ein Zeugnis dafür, daß der betreffende ein unverleumdeter Knecht war, wobei uneheliche Geburt kein Hindernis bilden soll. Nur ein Erlaß der Schmiedezunft von 1524 weicht davon ab, indem er von Fremden auch ein schriftliches Zeugnis über ihre eheliche Geburt verlangt<sup>2</sup>. In den Zunftordnungen des 15. Jahrhunderts findet sich die Forderung, daß Neuaufnahmen der ganzen Zunft vorgelegt werden müßten ; die Ordnung der Krämer verlangt sogar Einstimmigkeit der Zunftgenossen bei Neuaufnahmen<sup>3</sup>. In dieser Zunft mußten ferner alle neu aufgenommenen Meister schwören, die Ordnung zu halten ; diese Vorschrift wurde bei den Krämern noch im 17. Jahrhundert eingehalten<sup>4</sup>.

Seine *berufliche* Befähigung mußte der künftige Meister durch das Meisterstück beweisen. Die Handwerkerreform von 1505 verlangt als erste drei Meisterproben<sup>5</sup>. Auch in andern Schweizerstädten wurde gegen das Ende des 15. oder zu Beginn des 16. Jahrhunderts das Meisterstück eingeführt, in Luzern z. B. 1488<sup>6</sup>. Worin in Freiburg diese Meisterproben bestanden, ist nur in den Ordnungen einiger Zünfte angegeben. Bei den Zimmerleuten mußten die Tischler einen Trog, einen zusammengelegten Schreibtisch und ein Spielbrett machen<sup>7</sup>, bei den Steinhauern jeder Meisterkandidat einen Backofen, eine Türe und einen Kellerhals<sup>8</sup>. — Durch diese drei Proben wollte man eine gute Auslese sichern. Auch in andern Städten wurden mehrere Probestücke verlangt, in Konstanz in einigen Zünften sogar sechs bis acht<sup>9</sup>.

<sup>1</sup> LA 54 Art. 3 der Schuhmacher-, Schneider-, Gerber- und Schmiedenordnung ; Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551 ; RE 9 f. 203, Ordnung der Steinhauer v. 1560 Art. 1 ; Schmiede Nr. 2 f. 235, Ordnung v. 10. VIII. 1551.

<sup>2</sup> LA 54 Art. 1 der 5 Ordnungen. Schmiede Nr. 2 f. 233, Ordnung v. St. Stephan 1524.

<sup>3</sup> Eb. f. 204, Ordnung v. 1447 Art. 10 ; Krämer, Prot. 1460-1684 f. 3-6 : Ordnung v. 1460 Art. 1.

<sup>4</sup> Eb. f. 3-6 Art. 9 ; eb. f. 161 und 166 : Botte v. 1. I. 1631 und 1. I. 1635.

<sup>5</sup> LA 54, jeweils Art. 2 der 5 Ordnungen.

<sup>6</sup> R. BLASER, GF 88 S. 237.

<sup>7</sup> RE 9 f. 203/04, Ordnung v. 12. XII. 1560.

<sup>8</sup> Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551.

<sup>9</sup> F. WIELANDT, Meisterrecht und Meisterstück in Konstanz, ZGOR 89 (1937) S. 461/62.

Über die Prüfung der Meisterstücke im 16. Jahrhundert findet sich nur im Statut der Zimmerleute von 1551 eine besondere Regelung<sup>1</sup>. Vier Probemeister wurden dort damit beauftragt ; dies hängt wohl damit zusammen, daß diese Zunft vier Handwerke mit verschiedenen Probestücken umfaßte : Zimmerleute, Küfer, Schreiner und Drechsler.

Am 29. IX. 1639 erließ die Obrigkeit eine Ordnung für alle Zünfte zur *Reform der Meisterproben*<sup>2</sup>.

Zu dieser Reform gaben etliche Mißbräuche Anlaß : Meistersöhne wurden ohne Proben zu Meistern gemacht ; infolge hoher Aufnahmegebühren wurden die einen mit einer schlechten Probe zugelassen, weil sie bei ihrer Aufnahme der Zunft ein Mahl gestiftet hatten, während Minderbemittelte, die das Handwerk genügend beherrschten, nicht ohne hohe Gebühren aufgenommen wurden und daher noch während Jahren ihre Schulden abtragen mußten.

Die Reform verfügte daher Folgendes :

1. Niemand darf ein Handwerk als Meister, sei er Meisterssohn oder nicht, ausüben, bevor er die Meisterprobe vor den Probemeistern gemacht hat. Jene Meister, die sie noch nicht getan haben, müssen sie nachholen, sonst wird ihnen das Handwerk verboten.

2. Es sollen für jedes Handwerk fünf oder sechs Meister zu *Probemeistern* erwählt werden, die nach Ablegung eines Eides sich der angehenden Meister annehmen müssen.

3. Zur Abschaffung überflüssiger Kosten für die Meisterkandidaten wird für die Probemeister ein Taglohn von 2 Pf. vorgeschrieben.

Wer zu einem Probemeister ernannt wird, muß einen Eid schwören, niemandem die Ausübung eines Handwerks zu gestatten, der nicht eine genügende Probe gemacht hat, und den Meisterkandidaten die Art des Probestückes vorzuschreiben. Er soll sich dabei nicht durch persönlichen Haß, Freundschaft oder Geschenke beeinflussen lassen und sich mit dem vorgeschriebenen Lohn begnügen. Die Obrigkeit machte die Probemeister durch diesen Eid für die Meisteraufnahmen verantwortlich.

Sie hatte dieser Regelung der Meisterstücke in einem Erlaß an die Schmiedezunft vom 4. XII. 1648 noch beigefügt, daß Unbemittelte, die ihr Probestück gemacht haben, die aber die Kosten für das Meisterstück nicht aufbringen können, das Handwerk ohne dieses treiben, aber

<sup>1</sup> Siehe S. 24 Anm. 8.

<sup>2</sup> MB 4 f. 126v/27 : Reform der Meisterproben ; Eid der Probemeister 20. IX. 1639 ; RM 190, 20. IX. 1639 : Anklage der Schuhmacher gegen Meister Gravelot, der das Meisterstück nicht gemacht hatte.

sich nicht als Meister ausgeben dürfen. Sonst aber blieb die Reform von 1639 für die übrigen Handwerksgenossen bestehen <sup>1</sup>.

Das Protokollbuch der Pfister zeigt, wie die Probemeister im Bott über die Meisterproben berichten und die Fehler angeben mußten <sup>2</sup>. Unterliefen einem Kandidaten kleinere Fehler, so wurde er trotzdem, aber gegen eine Buße, in die Zunft aufgenommen. War die Probe ungenügend, so wurde er angewiesen noch weiter zu wandern und sich auszubilden.

Die *finanziellen Abgaben* der angehenden Meister waren noch am meisten Änderungen unterworfen und wurden im Laufe der Zeit ständig erhöht. Denn bei den vielen Ausgaben der Zunft für gesellige und religiöse Feste, für die militärische Bereitschaft und für Ausbesserungen und Erweiterungen des Zunfthauses bildeten die Meisteraufnahmen eine Einnahmequelle <sup>3</sup>. Außerdem suchten die einzelnen Zünfte seit der Handwerkerreform von 1505 durch Erhöhung der Aufnahmegebühr die Aufnahmen neuer Meister einzuschränken. Schließlich macht sich hier auch das Sinken des Geldwertes bemerkbar. Während die Ordnungen vom 17. XI. 1424 und vom 19. III. 1450 die Eintrittsgebühr auf 3 Pf. festsetzten <sup>4</sup>, schrieb die Handwerkerreform von 1505 für neueintretende Schneider 15 Pf., für Schuhmacher, Leinweber und Schmiede 16 Pf. und für Gerber 20 Pf. vor <sup>5</sup>.

Die stete Erhöhung der Eintrittsgebühr im 16. Jahrhundert kann man bei den einzelnen Zünften verfolgen. Die Ordnung der Zimmerleute vom 28. VIII. 1532 verlangte für Meisteraufnahmen 20 Pf., jene vom 5. II. 1551 25 Pf. und jene vom 20. VII. 1562 30 Pf. <sup>6</sup>. In der Steinhauerzunft mußten Meister, die in der Stadt wohnten, 1 Pf. an

<sup>1</sup> RE 29 f. 219.

<sup>2</sup> Pfister, Prot. 1661-1745, Bott v. 20. V. 1671 ; LA 52 : Ordnung der Schreiner, Drechsler und Büchschafter v. 21. II. 1648.

<sup>3</sup> Schmiede Nr. 2 f. 233, Bottsbeschuß v. St. Rochius 1524 : während Meistersöhne 3 Pf. für die Aufnahme bezahlen müssen, wird die Aufnahmegebühr für die übrigen Meister von 20 Pf. auf 24 Pf. erhöht wegen des schweren Baus. RE 5 f. 62/63 und RM 56, 18. VII. 1538 : Wegen finanzieller Kosten infolge Verbesserung und Erweiterung ihres Zunfthauses hat die Obrigkeit der Schmiedenzunft folgende Gebühren für das Hausrecht bewilligt : 20 Pf. für Meister der Stadt und 16 Pf. für Meister der Landschaft. Landmeister müssen, wenn sie in die Stadt ziehen, auch 20 Pf. bezahlen.

<sup>4</sup> SS A 167, Ordnung v. 11. XI. 1424 Art. 2 ; SS A 226, Ordnung v. 19. III. 1450 Art. 2.

<sup>5</sup> LA 54, jeweils Art. 2 der 5 Ordnungen.

<sup>6</sup> Zimmerleute, Ordnungen v. 1532 und 1551 ; RE 10 f. 89/90.

St. Niklaus und 1548-1569 30 Pf., 1570-1588 40 Pf. und 1593-1620 10 Kronen für die Aufnahme entrichten <sup>1</sup>.

Auch bei den Schmieden und Pfistern suchte man in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert den Unterhalt der Meistersöhne und der anderen einheimischen Meister dadurch zu sichern, daß man von auswärtigen Meistern eine hohe Eintrittsgebühr verlangte <sup>2</sup>. Die Schmiedezunft nahm am 21. VIII. 1550 mit obrigkeitlicher Erlaubnis die Bestimmung in ihre Statuten auf, daß keine Fremden, die nicht aus der Eidgenossenschaft kämen, als Lehrlinge oder Meister in die Zunft eintreten dürften; doch behielt sich der Rat in solchen Fällen sein Gutachten vor. 1551 verlangte diese Zunft für alle neueintretenden Meister von Freiburg und aus den übrigen Orten der Eidgenossenschaft und Zugewandten eine Gebühr von 30 Pf. und 1 Pf. zum Vertrinken. Ein Beschluß vom 3. VIII. 1564 setzte für außerfreiburgische Meister das Eintrittsgeld auf 40 Pf. fest, neben 1 Pf. für den Kirchmeyer von St. Niklaus und 1 Pf. zur Verzehung. In einem Bott vom Dezember 1591 wurden dann die Eintrittsgebühren folgendermaßen abgestuft: 30 Pf. für solche der Stadt und Landschaft Freiburg, 40 Pf. für Eidgenossen, 50 Pf. für Fremde außerhalb der Eidgenossenschaft. Eine derartige Abstufung findet sich auch in Luzern im 17. Jahrhundert in der Safranzunft <sup>3</sup>. Am Anfang des 17. Jahrhunderts differenzierte man noch zwischen den Meistern der Stadt und denen der Landschaft, von denen jene 40 Pf. und diese 50 Pf. Eintritt bezahlen mußten. Für die übrigen wurde die Eintrittsgebühr um je 20 Pf. erhöht. Außerdem mußte jeder Neuaufgenommene noch 3 Pf. 10 s. Reißgeld für Kriegszüge bezahlen, 1 Pf. 10 s. für St. Niklaus und 2 Pf. zum Vertrinken. Hier zeigt sich auch die militärische, kirchliche und gesellschaftliche Seite des Zunftwesens. — Auch in der Pfisternzunft wurde das Eintrittsgeld ständig erhöht und nach der Herkunft abgestuft <sup>4</sup>.

Deswegen kamen junge Meister oft jahrelang nicht aus ihren Schul-

<sup>1</sup> Steinhauer, Aufnahmen 1548-1799.

<sup>2</sup> RM 68, 21. VIII. 1550; Schmiede Nr. 2 f. 233-235: Bottsbeschlüsse betr. Meisteraufnahmen v. 1516, 1524, 1549, 1550 und 1551; eb. f. 248: Bottsbeschluß v. 1564 betr. Aufnahme außerfreiburg. Meister; eb. f. 250: Beschluß v. 1591 betr. Aufnahme von Handwerksgenossen; eb. f. 254: Beschluß betr. Abgaben für Neuempfangene.

<sup>3</sup> P. X. WEBER, Safranzunft S. 25: Abstufung der Eintrittsgelder in der Luzerner Safranzunft nach dem Dreißigjährigen Krieg: 5 Gulden für Bürger, 10 G. für Land- und Beisäßen, 20 G. für Eidgenossen und 25 G. für Ausländer.

<sup>4</sup> Pfisternbuch 1538: Bottsbeschlüsse v. 27. II. 1564, 6. VIII. 1619 und 30. VII. 1623.

den heraus, während die Zunft ihr Vermögen in geselligen Anlässen ver-  
geudete. Dies war mit ein Grund zu der schon erwähnten Reform der  
Meisterproben vom 20. IX. 1639.

Schließlich muß noch auf die Stellung der *Meistersöhne* hingewiesen  
werden. Sie waren von diesen Gebühren entweder ganz befreit oder sie  
mußten bedeutend weniger entrichten als die übrigen Meister. Nach  
den Statuten von 1424 und 1450 mußten sie keine Eintrittsgebühren  
bezahlen<sup>1</sup>. Die Schneiderordnung von 1506 verlangte von Meistersöhnen  
6 Pf., wenn sie zu Lebzeiten des Vaters eintraten, nach dem Tod des  
Vaters vom ältesten Sohn 5 s. und von den übrigen Söhnen 2 Maß  
Wein und zwei neue Zinnkannen. Die Zimmerleute verlangten von  
Meistersöhnen 1551 3 Pf. und 1 Pf. zum Vertrinken, die Maurer 1560  
6 Pf. und die Schmiede zu Beginn des 17. Jahrhunderts 10 Pf. neben  
den Abgaben für St. Niklaus, in die Reißkasse und zum Vertrinken.  
Die Aufnahmegebühren waren also für Meistersöhne bei weitem geringer.  
Man wollte dadurch diesen das Handwerk sichern, und so dienten die  
Zünfte mehr und mehr der Versorgung der Meistersöhne, während die  
Aufnahme anderer Meister immer mehr eingeschränkt wurde<sup>2</sup>.

Die Zünfte umfaßten ursprünglich, da sie sich in den Städten  
gebildet hatten, nur die städtischen Handwerker. Nun kam aber in  
den regierenden schweizerischen Städten zugleich mit der Erwerbung  
ihres Territoriums und mit dem Ausbau ihrer Landeshoheit gegen Ende  
des 15. Jahrhunderts auch auf gewerblichem Gebiet das Bestreben auf,  
die Ausübung des Gewerbes auf der *Landschaft* auf die allernotwendig-  
sten Gewerbezweige zu beschränken und auch diese der Stadt unter-  
zuordnen, wodurch das Gewerbe immer mehr ein Privileg der Stadt  
wurde<sup>3</sup>. So wurde in Luzern 1471 eine Ordnung erlassen, die mit Aus-  
nahme von einigen Handwerkern die Gewerbeausübung auf dem Land  
und in den Dörfern verbot. Auch in Zürich faßte man 1470 den Be-  
schluß, daß alle Handwerke auf dem Land verboten seien, und die  
Handwerker vom Land in die Stadt ziehen und sich dort in die Zünfte  
aufnehmen lassen müßten<sup>4</sup>. In Freiburg macht sich diese Tendenz

<sup>1</sup> SS A 167 Art. 4; SS A 226 Art. 4; LA 54, Ordnung für die Schneider  
Art. 4; Zimmerleute, Ordnung v. 1551 Art. 2; RE 9 f. 203, Steinhauerordnung  
v. 1560 Art. 2; Schmiede Nr. 2 f. 254: Bottsbeschuß betr. Meisteraufnahmen.

<sup>2</sup> RM 167, 18. II. 1616.

<sup>3</sup> Zu dieser allgemeinen verfassungsrechtlichen Entwicklung in den Schweizer-  
städten, auch in Luzern vgl. E. DÜRR, S. 358/59.

<sup>4</sup> K. DÄNDLIKER, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Bd. II  
(1909) S. 154/55.



zu Beginn des 16. Jahrhunderts bemerkbar. 1501 plante man eine Ordnung, die jede handwerkliche Betätigung auf dem Land mit Ausnahme der Zimmerleute, Schneider, Leinweber und Schmiede verbot<sup>1</sup>; aber diese Ordnung trat nicht in Kraft. Dagegen setzte die Handwerkerreform von 1505 als erste den Zunftzwang für die Meister auf der alten Landschaft fest, weil infolge der Überfüllung der städtischen Handwerke zu viele nach der Landschaft abgewandert waren. Sie verpflichtete die Schuhmacher, Schneider, Gerber und Schmiede auf dem Lande, Reißgesellschaft, Bruderschaft, Haus- und Handwerksrecht zu kaufen. Die Schuhmacher und Schneider der Landschaft aber durften nicht auf feilen Verkauf arbeiten, sondern nur für die Landleute. Ausserdem durften sie nur einen Knecht und keinen Lehrknaben halten. Das Übertreten dieser Vorschriften wurde von der Zunft mit 9 Pf. bestraft, von denen 3 Pf. an die Zunft oder Bruderschaft, 3 Pf. an St. Niklaus und 3 Pf. an die Pfarrei fielen, in welcher der Verstoß vorkam. Zogen Meister vom Land in die Stadt, so erhielten sie die gleichen Rechte wie die Stadtmeister; sie mußten in diesem Fall ihre drei Proben bestehen und sich mit Gewehr und Harnisch ausrüsten. Es war auch dies eine Maßnahme, um das Gewerbe auf die Stadt zu konzentrieren<sup>2</sup>. Dieses Prinzip, den Zunftzwang auch auf die Handwerker der alten Landschaft auszudehnen, wurde das ganze 16. Jahrhundert hindurch aufrechterhalten, was in einigen Zünften zu Spannungen zwischen den Handwerkern in der Stadt und auf dem Land führte.

Bei den Leinwebern mußten jene der Landschaft nach den Ordnungen vom 22. III. 1537 und vom 4. XII. 1539 jeweils für den Eintritt in die Zunft nur halbsoviel bezahlen wie die Stadtmeister, entsprechend ihren geringeren Rechten<sup>3</sup>. Die Frage, inwieweit die finanziellen Verpflichtungen der Zunftgenossen sich auch auf die Leinweber der Landschaft erstreckten, führte 1586 zu einer Spannung zwischen ihnen und den Reißmeistern der Leinweberzunft, als diese auf obrigkeitliche Mahnung zur militärischen Bereitschaft ihren Zunftgenossen eine Steuer auferlegten und von den Landmeistern die Hälfte dieser Abgabe verlangten<sup>4</sup>. Da aber letztere im Kriegsfall mit ihrer Pfarrei

<sup>1</sup> LL 54 f. 17.

<sup>2</sup> SS A 497; LA 54, jeweils Art. 3 der 5 Ordnungen.

<sup>3</sup> RE 5 f. 46 und RM 54, 22. III. 1537: während die Stadtmeister für 16 Pf. das Hausrecht kaufen mußten, mußten die Landmeister dafür nur 8 Pf. entrichten. Nach der Ordnung v. 4. XII. 1539 (RE 5 f. 343) wurde die Eintrittsgebühr für Stadtmeister auf 20 Pf., für Landmeister auf 10 Pf. festgesetzt.

<sup>4</sup> RE 20 f. 99.

ausrücken mußten, weigerten sie sich, diese Steuer zu entrichten. Als dann die beiden Reißmeister den Fall vor den Rat brachten, da entschied dieser, daß die Leinweber der Landschaft als Zunftmitglieder auch allen finanziellen Pflichten der Zunft unterworfen seien, im Kriegsfall aber auch ihren Anteil aus der Reißkasse erhielten, entsprechend ihrer Mannschaft und ihrer Abgabe. — Die Leinweberordnung vom 14. II. 1591, die von vier Mitgliedern des Kleinen Rates und den vier Vennern nach einer Vorlage der Leinwebermeister redigiert wurde, enthält für die Meister auf dem Lande folgende Bestimmungen<sup>1</sup>: ein jeder von ihnen darf nur zwei Webstühle brauchen, muß dieselben Abgaben an die Zunft entrichten wie die Stadtmeister und darf keine Gesellen für seine Arbeit halten, bei 9 Pf. Buße, von der drei gleiche Teile an die Leinweberzunft, an St. Niklaus und an die Kirche jener Pfarrei fallen, in der der Verstoß vorkam.

Bei den Zimmerleuten mußten die Landmeister nach der Ordnung vom 5. II. 1551 12 Pf. 10 s. für die Aufnahme, d. h. nur halbsoviel wie die Stadtmeister entrichten<sup>2</sup>. Dagegen durften sie letztere nicht schädigen und nur auf den freien Jahrmärkten in der Stadt verkaufen. In der Steinhauerzunft mußten die Meister der Landschaft für den Eintritt jeweils 10 Pf. weniger bezahlen als die Stadtmeister<sup>3</sup>.

Die Schneiderzunft bestand ebenfalls auf dem Eintritt der Land- schneider in die Zunft. Wenn die Schneidermeister nach einer Eingabe an die Obrigkeit am 3. X. 1555 das Recht erhielten, Schneider der Landschaft, die nicht das Hausrecht gekauft hatten, um 9 Pf. zu strafen, so zeigt dies doch, daß letztere sich weigerten, in die Zunft einzutreten<sup>4</sup>.

Auch in der Schuhmacherzunft kam es zu Spannungen zwischen Stadt- und Landmeistern. Klagten am 8. III. 1537 die Stadtschuhmacher im Rat jene auf dem Land wegen Übertretung der Ordnungen an, so beschwerten sich am 15. III. 1559 und 28. III. 1560 die Landleute darüber, daß die Schuhmacher auf dem Land nur einen Knecht und keinen Lehrknaben halten dürften, wodurch die Kinder der Landbewohner das Handwerk nur außerhalb des Kantons Freiburg lernen könnten<sup>5</sup>. Aber die Obrigkeit bestätigte auf das Begehren der Stadt-

<sup>1</sup> RE 22 f. 63-65; Ordnung v. 14. II. 1591, Art. 3.

<sup>2</sup> Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551, Art. 3.

<sup>3</sup> Steinhauer, Aufnahmen 1548-1799.

<sup>4</sup> RM 73, 3. X. 1555.

<sup>5</sup> RM 54, 8. III. 1537; RM 79, 15. III. 1559; RM 81, 28. III. 1560.



schuhmacher ihre Ordnung, wonach den Landschuhmachern das Halten von Lehrlingen verboten war, und wies die Landleute ab.

In all diesen Fällen unterstützte die Obrigkeit die Zünfte in ihrem Bestreben, den Zunftzwang und die damit verbundenen Verpflichtungen auch auf die Handwerker der Landschaft auszudehnen.

Suchten die Zünfte in erster Linie alle Handwerker ihres Gewerbes zu Stadt und Land durch den Zunftzwang und unter Androhung von Bußen und Niederlegung des Handwerks zu erfassen, so waren sie als Gesellschaften auch bereit, solche als Mitglieder aufzunehmen, die kein Handwerk oder ein anderes als das der betreffenden Zunft ausübten. Man darf dabei nicht vergessen, daß Meistersöhne gratis oder gegen geringe Gebühren in die Zunft ihres Vaters aufgenommen wurden, aber nicht immer dasselbe Handwerk wie dieser betrieben. Außerdem traten zuweilen Mitglieder des Rates oder der vornehmen Familien in eine Zunft ein. Auf diese Weise waren manche Handwerker Mitglieder von zwei Zünften.

Über die Stellung dieser Zunftgenossen, die nicht zum Handwerk gehörten, gibt nur die Ordnung der Steinhauer von 1560 Auskunft; demnach hatten Tagelöhner und andere Leute, die das Hausrecht gekauft hatten und Zunftgenossen waren, in den Versammlungen und Fragen, die das Handwerk betrafen, keine Stimme und mußten, bei 1 Pf. Buße, schweigen; ansonst aber genossen sie alle Vorteile der Gesellschaft und waren auch denselben Bußen unterworfen<sup>1</sup>. Wie Außenstehende sich um persönlicher Vorteile willen aufnehmen ließen, zeigt ein Vertrag der Steinhauerzunft von 1647: damals ließ sich Petermann Rossier, ein Müller von Macconens, in Chinens ein Haus bauen. Dazu benötigte er aber außer den Stadtmeistern noch weitere Arbeitskräfte. Da aber fremde Meister nur mit Bewilligung der einheimischen arbeiten durften, so kam er nach Freiburg und ließ sich in die Steinhauerzunft aufnehmen, um sich fremder Meister bedienen zu können. Er versprach dafür der Zunft, ihr im Kriegsfall ein Pferd zur Verfügung zu stellen<sup>2</sup>.

Sonst finden sich wenig Anhaltspunkte über die Stellung dieser nicht zum Gewerbe gehörenden Zunftgenossen und über ihr zahlenmäßiges Verhältnis in der Gesamtzunft. Die Zunft der Kaufleute oder Krämer macht darin eine Ausnahme, weil neben den Kaufleuten auch viele Ratsmitglieder und Vornehme in diese Zunft eintraten. Sie war daher weniger geschlossen und größer als andere Zünfte. Über ihre

<sup>1</sup> RE 9 f. 203/04 Art. 7.

<sup>2</sup> Steinhauer Nr. 9, 1647.

Größe gibt ihr Protokollbuch Auskunft : 1636 enthielt sie 6 Geistliche, 19 Räte und 166 Bürger<sup>1</sup>. Doch bildet sie eine Ausnahme. In den übrigen Zünften überwogen die Handwerker gegenüber den Genossen, die nicht vom Handwerk waren. Wurden in Zunftstädten wie in Zürich oder Schaffhausen die Zünfte immer mehr zu politischen Verbänden, ohne sich auf ein Gewerbe zu beschränken<sup>2</sup>, so blieben die Zünfte in Freiburg, gerade weil sie nie eine politische Rolle spielten, bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft vor allem Gewerbeverbände. Und da sie ein Monopol in der Ausübung ihres Gewerbes besaßen, so war die Ausbildung zum Meister auch nur bei ihnen möglich. Daher mußten sie auch das Lehrlings- und Gesellenwesen regeln.

#### b) Das Lehrlings- und Gesellenwesen

Jeder Meister hatte das Recht, einen Lehrling oder Lehrknecht und je nach dem Handwerk einen oder mehrere Gesellen oder Meisterknechte zu halten. Schon die Befolgung dieser Vorschrift, dann die gleichmäßige Verteilung der Lehrlinge und Gesellen auf die Meister, die vorschriftsgemäße Entrichtung ihrer Gebühren und die Einhaltung der vorgeschriebenen Lehrzeit machten eine Regelung und Überwachung des Lehrlings- und Gesellenwesens durch die ganze Zunft notwendig.

Der gleichmäßigen Verteilung der *Lehrlinge* auf die Meister diente schon die Vorschrift, daß jeder Meister nur einen Lehrknecht halten durfte, und die weitere Bestimmung, daß jeder Meister, der zwei Jahre lang einen Lehrknecht gehalten hatte, nach Ablauf dieser Zeit zwei Jahre stillstehen, d. h. ohne Lehrknecht bleiben müsse<sup>4</sup>. Über die Herkunft der Lehrlinge enthält nur eine Pfisterordnung vom 18. VI. 1551 und ein Beschluß der Schmiedenzunft vom 8. XII. 1551<sup>5</sup> die Bestimmung, daß Lehrknaben nur aus der Stadt und Landschaft Freiburg zugelassen werden dürften. Nach einer Ordnung vom 30. X. 1433 durften Lehrlinge nur auf der Zunft und im Einvernehmen mit den übrigen Meistern aufgenommen werden<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Krämer, Prot. 1460-1648, f. 166.

<sup>2</sup> O. HENNE AM RHYN, a. a. O.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu A. v. DIRKE, Die Rechtsverhältnisse der Handwerkslehrlinge und Gesellen nach den deutschen Stadtrechten und Zunftstatuten des Mittelalters, Diss. iur. Jena 1914 ; P. STÄGER, S. 30-72.

<sup>4</sup> Pfisternbuch 1538, Bottsbeschluß v. 9. I. 1550 ; Pfister, Lehrjungenbuch 1621-1760.

<sup>5</sup> SS B 82, Pfisternordnung v. 18. VI. 1551 ; Schmiede Nr. 2 f. 238/39 : Bottsbeschlüsse v. 8. XII. 1551.

<sup>6</sup> RD 8 S. 29.

Die *Lehrzeit* betrug bei den Pfistern zwei, bei den Steinhauern drei Jahre<sup>1</sup>; für die übrigen Handwerke fehlen Nachrichten. Nach einem obrigkeitlichen Beschluß vom 9. IV. 1562 konnte ein Meister einen Lehrknaben 14 Tage probeweise aufnehmen; blieb dieser, dann war er verpflichtet, den vorgeschriebenen Beitrag zu bezahlen<sup>2</sup>. Die Zunft wachte streng darüber, daß die Lehrzeit von beiden Seiten genau eingehalten wurde; auch verbot sie unter Buße das gegenseitige Abdingen von Knechten.

Beim Antritt der Lehre mußte der Lehrling eine Abgabe an das Handwerk und an den Kirchmeyer von St. Niklaus entrichten, nach den Ordnungen von 1424 und 1450 1 Pf. an das Handwerk und 10 s. an St. Niklaus<sup>3</sup>. Diese Abgabe variierte später in den einzelnen Zünften: bei den Steinhauern betrug sie 3 Pf., von denen 10 s. der St. Niklauskirche gehörten<sup>4</sup>, bei den Schmieden ebenfalls 3 Pf., die nach einem Beschluß vom 8. XII. 1551 ganz der Bruderschaft zufielen, und für deren Entrichtung der betreffende Meister bei 1 Pf. Buße verantwortlich war<sup>5</sup>. Dieser Betrag wurde nach einem Beschluß der Schmiedenzunft vom 6. VII. 1556 in zwei Hälften an die Schmiedenmeister und an die Bruderschaft geteilt; diese lieferten beide wiederum je 5 s. dem Kirchmeyer von St. Niklaus ab. Bei den Steinhauern mußte der Lehrling außerdem dem Meister 4 Gulden Lehrlohn bezahlen. Meistersöhne waren bei den Steinhauern und bei den Schmieden (wenn ihr Vater Schmied war) von dieser Abgabe befreit, also auch hier den andern Lehrlingen gegenüber bevorzugt. Wie sehr der Kirchmeyer von St. Niklaus auf diese Abgaben der Meister und Lehrlinge Wert legte, zeigt eine Ordnung vom 16. III. 1553, nach welcher die Reißmeister eines jeden Handwerks jeweils am Tag des Zunftpatrons dem Kirchmeyer darüber Rechnung ablegen mußten<sup>6</sup>. Eine obrigkeitliche Verfügung vom 9. IV. 1562 verordnete außerdem, der Kirchmeyer von St. Niklaus solle alle Jahre oder so oft es ihm nötig scheine, durch einen Weibel auf allen Gesellschaften verkünden, daß es ihnen bei 3 Pf. Buße verboten sei, einen Meister oder

<sup>1</sup> Pfisternbuch 1538, Bottsbeschluß v. 9. I. 1550; RE 9 f. 203/04, Steinhauerordnung v. 12. XII. 1560, Art. 4.

<sup>2</sup> KD 79 f. 83 = Schmiede Nr. 2 f. 247v: Obrigkeitliche Ordnung v. 9. IV. 1562 betr. die Abgaben der Meister und Lehrknechte an St. Niklaus.

<sup>3</sup> SS A 167 und SS A 226.

<sup>4</sup> RE 9 f. 203/04, Ordnung v. 12. XII. 1560, Art. 4.

<sup>5</sup> Schmiede Nr. 2 f. 238/39: Von den Lehrknaben: Bottsbeschlüsse v. 8. XII. 1551, 13. IV. 1552 und 6. VII. 1556.

<sup>6</sup> KD 79 f. 75-77.

einen Lehrknecht aufnehmen zu lassen, bevor dieser 10 s., jener 1 Pf. an St. Niklaus bar bezahlt habe<sup>1</sup>. Doch konnte ein Meister einen Knecht 14 Tage lang probeweise aufnehmen.

Nach der Beendigung der Lehrzeit erfolgte in einem gemeinen Bott die Lossprechung des Lehrlings vom Meister.

Hierauf mußte der Knecht « wandern », d. h. bei einem Meister als Geselle dienen. Die Zahl der Gesellen pro Meister war je nach dem Handwerk verschieden : nach der Ordnung der Zimmerleute vom 5. II. 1551 konnten die Zimmerleute in der Stadt nur einen Meisterknecht halten, jene auf dem Land je zwei, ein Tischler drei, ein Küfer und ein Drechsler je zwei Meisterknechte<sup>2</sup>. Bei den Steinhauern durfte kein Meister mehr als zwei Gesellen halten ; der Geselle mußte dort außerdem vor seiner Aufnahme einen Lehrbrief mit Angabe des Meisters und des Ortes, wo er seine Lehre gemacht hatte, und seine Ledigsprechung vorweisen<sup>3</sup>. Auch mußte er auf der Zunft aufgenommen werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift wurden mit 3 Pf. bestraft. Wie viele Gesellen die Meister anderer Handwerke halten durften, läßt sich nicht ermitteln.

Über das Verhältnis der Gesellen zur Obrigkeit gibt uns die Handwerkerreform von 1505 Auskunft<sup>4</sup> : jeder Gerber- und Schmiedemeister mußte jeden Knecht, der 14 Tage bei ihm gedient hatte und bei ihm bleiben wollte, dem Schultheiß oder seinem Statthalter vorstellen, damit er dort schwöre und gelobe, zur Förderung des Nutzens der Stadt und seines Handwerks alles Widerwärtige, was ihm zustoße, « zur Läuterung der Obrigkeit und des Handwerks » zu melden. Ein Meister, der dieser Vorschrift nicht nachkam, sollte vom Handwerk um 3 Pf. gebüßt werden. — Auch war es den Meistern verboten, sich Gesellen abspenstig zu machen<sup>5</sup>.

Außerdem mußte man verhindern, daß ein Geselle vor Ablauf des Termins, den er mit dem Meister abgemacht hatte, zu einem andern Meister überging, was offenbar nach dem Wortlaut der Schmiedenordnung vom 9. IX. 1589 oft vorkam<sup>6</sup>. Die Obrigkeit verfügte daher in dieser Ordnung, daß der betreffende Meister den Gesellen vertreiben und den

<sup>1</sup> Siehe S. 33 Anm. 2.

<sup>2</sup> Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551, Art. 4.

<sup>3</sup> Siehe S. 33 Anm. 4.

<sup>4</sup> LA 54 : Gerberordnung Art. 7 ; Schmiedenordnung Art. 6.

<sup>5</sup> Siehe S. 33 Anm. 2.

<sup>6</sup> Schmiede Nr. 11 = Schmiede Nr. 16 (Kopie v. Nr. 11) = RE 21 f. 292 : Ordnung v. 9. IX. 1589, Art. 5.

andern Meistern verbieten sollte, einen solchen Diener innert 3 Monaten zu einer Arbeit anzustellen, bei 3 Gulden Buße.

Die Meister mußten auch Ausschreitungen der Lehrlinge und Gesellen verhindern : nach einer obrigkeitlichen Verfügung vom 27. X. 1556 mußten sie ihnen verbieten, nach 8 Uhr abends auf die Gassen zu gehen. Wurde der Lehrling oder Geselle dennoch ertappt, so mußte er der Obrigkeit 3 Pf. Strafe bezahlen. War er nicht im Stand, diese Buße selber zu erlegen, so mußte sie sein Meister entrichten<sup>1</sup>.

In den meisten deutschen Städten bildeten die Gesellen schon im 15. Jahrhundert infolge der Abschließung der Meister eigene *Gesellenverbände* mit religiösen, geselligen und wirtschaftlichen Zielen. Diese waren in bewußtem Gegensatz zu den Meistern entstanden, die die Gesellen wirtschaftlich nicht hochkommen ließen<sup>2</sup>.

Auch in Freiburg bildeten sich derartige Gesellenverbände : jener der Schuhmacher- und Bäckerknechte, der 1481 zum ersten Mal erwähnt ist, jene der Metzgerburschen, die am 21. XI. 1507 die obrigkeitliche Bewilligung zur Bildung einer eigenen Gesellschaft erhielten, die Vereinigung der Schmiedknechte, denen die Obrigkeit und die Schmiedemeister 1514 ihre Statuten bewilligten, und jene der Schneider- und Bartschergesellen, deren Ordnung am 2. III. 1517 von der Obrigkeit bestätigt wurde<sup>3</sup>. Aber diese Verbände tragen rein religiösen Charakter, sie sind von der Obrigkeit bestätigt und enthalten keine Spitze gegen die Meister<sup>4</sup>.

Die Lehrlinge und Gesellen hatten in den Versammlungen und Beratungen der Zunft keine Stimme, waren aber doch als Untergebene der Meister mit diesen verbunden.

## 2. Die Zunftämter

### a) Die Reiß- oder Handwerkmeister

Jede Zunft hatte vom 15. Jahrhundert bis 1798 zwei Reiß- oder Handwerkmeister an ihrer Spitze. Welches ist der Ursprung dieses Amtes und woher stammt diese Bezeichnung ?

<sup>1</sup> RM 74, 27 X. 1556.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu G. SCHANZ, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1877, S. 11-26.

<sup>3</sup> RM 3, 30. IX. 1481 (Bäcker- und Schuhmacherknechte) ; RM 25, 12. XI. 1507 ; RE 4 f. 16-18 : Ordnung der Schmiedknechte, 1514 ; RE 4 f. 25-28 : Ordnung f. die Schneider- und Bartschergesellen, 2. III. 1517.

<sup>4</sup> Siehe unten D I 2, S. 113-116.



Schon das Statut der Schmiedenzunft vom 29. VI. 1385, das älteste Zunftstatut Freiburgs, erwähnt in Art. 10 zwei Meister, die verpflichtet sind, die Bußen und regelmäßigen Jahresbeiträge von jedem Einzelnen einzuziehen<sup>1</sup>. Sonst hatten diese zwei Meister keine weiteren Kompetenzen. Nach dem ersten Statut der Krämerzunft, das 1460 verfaßt wurde<sup>2</sup>, aber nach seinem Wortlaut die Aufzeichnung einer älteren Ordnung ist, standen an der Spitze dieser Zunft ein Abt und ein Prior, während zwei Meister zur Einziehung der Bußen in diesem Statut nicht erwähnt sind. Schon die Leitung durch Abt und Prior erinnert an das Statut der Martinsbruderschaft von 1356<sup>3</sup>, die dieselben Ämter aufwies. Die Gesellschaft der Krämer war jedenfalls ursprünglich eine mehr religiöse Vereinigung, die sich dann, wie auch die andern Zünfte Freiburgs, zu einer Gesellschaft mit gewerblichen Interessen entwickelte. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde auch sie, wie die andern Zünfte, von zwei Reißmeistern geleitet.

Die zwei Meister, die schon im Statut der Schmiedenzunft von 1385 erwähnt waren, finden sich wieder in der Ordnung derselben Zunft vom 9. IV. 1447<sup>4</sup>. Es wird darin in Art. 2 die alljährliche Wahl von zwei Meistern vorgeschrieben, die bei einstimmiger oder mehrheitlicher Wahl das Amt annehmen mußten, bei 10 s. Buße und Enthebung vom Amt für ein Jahr. Art. 12 bestimmte, daß das Zunftgeld zwei Meistern anvertraut werde, die es nützlich verwenden und jährlich Rechnung ablegen mußten.

Mit der militärischen Rolle der Zünfte in den Kriegen des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren die zwei Meister auch mit der Führung der Reißkasse (Reise = Kriegszug) und dem Sold belastet. Sie wurden nun als Reißmeister bezeichnet, und die Verwaltung der Zunft geriet dadurch mehr und mehr in ihre Hände.

Die Reißmeister besaßen also ursprünglich eine rein finanzielle Aufgabe. Mit dem militärischen Einsatz der Zünfte und dem Ausbau ihrer inneren Organisation wurden sie dann mehr und mehr ihre eigentlichen Leiter.

Die Tatsache, daß jede Zunft durch zwei Meister geleitet wurde, hat P. Hilber dadurch zu erklären versucht, daß sich einige Zünfte wegen ihrer großen Zahl von Mitgliedern auf zwei Lokale verteilt

<sup>1</sup> Schmiede Nr. 9 : Ordnung v. 29. VI. 1385.

<sup>2</sup> Krämer, Prot. 1460-1684 f. 3-6.

<sup>3</sup> Siehe A 1, S. 6 Anm. 2.

<sup>4</sup> Schmiede Nr. 2 f. 204 ff. ; SS A 265.

hätten<sup>1</sup>. Aber dafür finden sich keine Belege. Die Zweizahl wird viel eher dadurch begreiflich, daß nicht einer allein die vielen Geschäfte erledigen konnte. In der Steinhauerzunft unterschied man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen Haupt- und einen zugegebenen Reißmeister<sup>2</sup>. Die Leitung einer Zunft durch zwei Meister findet sich auch in manchen anderen Städten, z. B. in Bern<sup>3</sup>.

Die *Wahl* der Reißmeister fand alle Jahre in einem gemeinsamen Bott statt; nur die Steinhauerordnung von 1560 bestimmt, daß der, welcher zu einem Amt gewählt wird, dieses 3 Jahre verwalten soll<sup>4</sup>. In Anbetracht der Lasten, die das Reißmeisteramt bot, war es denkbar, daß der Gewählte die Annahme verweigerte; aber dagegen wurden schon frühzeitig Maßnahmen getroffen. Die Ordnung der Schmiedenzunft von 1478<sup>5</sup> setzte 1 Pf. Buße fest für jeden, der nach der Wahl die Annahme eines Amtes verweigerte. Offenbar zogen es dann viele vor, 1 Pf. zu bezahlen und sich des Amtes dadurch zu entledigen, denn am 17. VII. 1530<sup>6</sup> wurde die erwähnte Bestimmung dahin abgeändert, daß jeder, der ein Amt erhält, dieses unter Androhung von 10 Pf. Buße annehmen und ein Jahr lang unentgeltlich verwalten soll. Die Zunft der Zimmerleute und jene der Steinhauer<sup>7</sup> schrieben für jene, die die Wahl zu einem Amt ablehnten, eine Buße von 3 Pf. vor. Immerhin bestimmten die Ordnung der Steinhauer und jene der Schmiede von 1530, daß zur gleichmäßigen Verteilung der Lasten die Ämter unter den Zunftgenossen von einem zum andern wechseln sollten.

Die *Tätigkeit* der Reißmeister umfaßte zwei Bereiche: die innere Verwaltung der Zunft und deren Vertretung gegenüber der Obrigkeit. Unter den Aufgaben, die die innere Zunftorganisation betrafen, brachte die Verwaltung der Zunftkasse und die Rechnungsführung am meisten Verantwortung und Bürde mit sich. Schon ein Einblick in die noch vorhandenen Rechnungsbücher zeigt die Reichhaltigkeit an Einnahmen und Ausgaben der Zünfte<sup>8</sup>. Unter den Einnahmen bildeten die vielen einfachen und doppelten Zinse der Zunft als regelmäßige Einkünfte

<sup>1</sup> P. HILBER, a. a. O. S. 249/50.

<sup>2</sup> Steinhauer, Prot. 1666-1713, Bott. v. 20. V. 1687.

<sup>3</sup> E. TRECHSEL, a. a. O.; M. GRAF-FUCHS, a. a. O.

<sup>4</sup> RE 9 f. 203/04 Art. 11.

<sup>5</sup> Schmiede Nr. 2 f. 213-231 Art. 16.

<sup>6</sup> Eb. Zusatz v. 17. VII. 1530.

<sup>7</sup> Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551, Art. 6; RE 9 f. 203/04 Art. 11.

<sup>8</sup> Vgl. zu den Rechnungen der Reißmeister: Pfister: Pfisternbuch 1538 in-verso; Pfister, Rechnungsbuch.



eine wichtige Einnahmequelle; neben diesen Zinsen trugen die sog. Zufälle auch zur Mehrung des Zunftvermögens bei: die Empfangsgelder der neu aufgenommenen Meister, die Bußen, der Hauszins, den der Wirt des Zunfthauses der Zunft entrichten mußte, schließlich die Winterzinse, die die einzelnen Zunftmitglieder im Winter für die Heizung bezahlen mußten. Die Ausgaben sind ebenso mannigfaltig: die Vorbereitung und Abhaltung der Zunftmähler an den Feiertagen bereitete der Zunft am meisten Kosten, erst in zweiter Linie die Zunftversammlungen, die dann zu Ausgaben Anlaß gaben, wenn Ratsmitglieder wegen wichtiger Traktanden an ihnen teilnahmen<sup>1</sup>. Auch die kleineren Reparaturen am Zunfthaus und die Instandhaltung der militärischen Ausrüstung gingen auf ihre Lasten, während sie für größere Erweiterungen am Zunfthaus Subventionen vom Staat erhielt<sup>2</sup>. Schließlich erhielten die Reißmeister und der Stubenknecht, von dem noch bei den übrigen Ämtern gesprochen wird, den Lohn für ihr Amt auch aus der Zunftkasse. — Die Reißmeister mußten an der Jahresversammlung der Zunft, an denen meistens Vertreter der Obrigkeit anwesend waren, die Jahresrechnung vorlegen<sup>3</sup>. In einigen Zünften, z. B. bei den Schmieden, mußten sie bei der Rechnungsablage die zwei ältesten Meister und den Stubenknecht zu sich berufen, die die Rechnung verhörten und vor das Bott bringen mußten<sup>4</sup>. Die Reißmeister mußten, vor allem in Zeiten der Not, mit den Ausgaben an den Festtagen sparen und das Zunftgeld zum Nutzen und zur Förderung der Zunft anwenden; außerdem mußten sie für den Einzug der noch ausstehenden Gebühren und Bußen sorgen, was deshalb nicht leicht war, da die Straffälligen sich oft wochenlang von der Zunft fernhielten und daher nicht erfaßt werden konnten. Welche Rolle die Rechnungsablage für den Ruf eines Reißmeisters spielte, zeigt folgendes Beispiel: In der Krämerzunft bat am 21. XII. 1634 der damalige Reißmeister Von der Weid im Bott um Entlassung aus seinem Amt, bevor er seine Rechnung abgelegt hatte, da er nicht alle Bußen einziehen konnte. Er erhielt dafür eine Frist bis Fastnacht und konnte erst danach um seine Entlassung bitten<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Siehe unten D II, S. 125 ff.

<sup>2</sup> Siehe unten D II, S. 126.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu außer den bereits erwähnten Prot. Büchern RE 10 f. 89/90 Ordnung der Zimmerleute v. 20. VII. 1562, Art. 4, worin es heißt, die gemeinen und Reißmeister sollen alljährlich in Anwesenheit der Venner oder anderer, die der Obrigkeit gefallen, Rechnung geben, mit der Bitte um Bestätigung ihrer Ordnung.

<sup>4</sup> Schmiede Nr. 2 f. 242.

<sup>5</sup> Krämer, Prot. 1460-1684, f. 165v, Bott v. 21. XII. 1634.

Neben der Führung der Zunftkasse waren die Reißmeister auch mit der Aufrechterhaltung der Zunftstatuten beauftragt ; in der Pfisternzunft waren sie für die Meisteraufnahmen und für die Befolgung der Verkaufsvorschriften verantwortlich<sup>1</sup>. Sie hatten das Recht, das Betreten des Zunfthauses jedem zu verbieten, der die ihm auferlegten Bußen nicht bezahlte, und sie trugen zuweilen auch zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Zunft bei<sup>2</sup>.

Die Handwerksmeister bildeten das Verbindungsglied zwischen der Regierung und der Zunft. Wenn sie auch am städtischen Regiment keinen Anteil hatten, so brachten sie doch oft die Wünsche und Beschwerden der Zunft vor den Kleinen und Großen Rat und setzten sie zuweilen durch<sup>3</sup>. Für die Ausführung und Befolgung der obrigkeitlichen Erlasse in der Zunft waren sie ebenfalls verantwortlich.

#### b) Die übrigen Ämter

Neben den Reißmeistern wies jede Zunft noch folgende Ämter auf :

Die *Probemeister*, die anlässlich der Reform der Meisterprobe vom 20. IX. 1639 auf allen Zünften ernannt wurden<sup>4</sup>. Fiel die Einberufung der Botte den Reißmeistern zu<sup>5</sup>, so bot der *Stubenknecht* die einzelnen Zunftgenossen dazu auf<sup>6</sup>. Er hatte auch die Zunft an den Zunftmählern zu bedienen. Er wurde in jeder Jahresversammlung gewählt oder bestätigt. In der Krämerzunft mußte er auch für die Heizung der Zunftstube sorgen, während die Sorge für die Verbesserung der Heizung den Reißmeistern zufiel<sup>7</sup>. War in dieser Zunft das Amt eines Wirtes mit dem des Stubenknechtes vereinigt, so wurde in der Schuhmacher- und in der Steinhauerzunft jedes Jahr neben dem Stubenknecht noch ein Wirt gewählt oder bestätigt<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Pfister, Ordnung v. 22. VIII. 1566 ; SS B 82, Ordnung der Pfister v. 18. VI. 1551.

<sup>2</sup> Pfisternbuch 1538, Pfisternordnung (ohne Datum) Art. 8 ; Zimmerleute, Ordnung v. 1532, Art. 18 ; Ordnung v. 1551, Art. 21. Betr. Streitigkeiten siehe unten B II 3, S. 44.

<sup>3</sup> Zum Verhältnis der Zünfte zur Obrigkeit siehe B II, S. 45 ff.

<sup>4</sup> Siehe oben B I 1 a, S. 25.

<sup>5</sup> Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551, Art. 13.

<sup>6</sup> Krämer, Prot. 1460-1684, f. 14-17, Ordnung v. 1463, Art. 1 ; eb. f. 59, Bottsbeschluß v. 10. V. 1546 ; Schmiede Nr. 2 f. 213-31, Ordnung v. 1478, Art. 24 mit Ergänzung v. 1522. Zimmerleute, Ordnung v. 1532, Art. 19 ; Ordnung v. 1551, Art. 11 ; RE 9 f. 203/04, Steinhauerordnung v. 1560, Art. 11.

<sup>7</sup> Krämer, Prot. 1460-1684, f. 157 u. 165/66, Botte v. 21. XII. 1629 und 1. I. 1635

<sup>8</sup> Steinhauer, Prot 1666-1713.

Die Führung des Protokolls fiel dem *Zunftschreiber* zu.

In der späteren Zeit, nach 1680, findet sich in einigen Zünften (Maurer, Schuhmacher) noch ein *Obmann*, ein Ratsmitglied, dem offenbar die obrigkeitliche Aufsicht über die Zunft, besonders an der Jahresversammlung, zufiel<sup>1</sup>. Doch ist dieses Amt nur in diesen Zünften und erst nach 1680 nachweisbar; die Obrigkeit wollte offenbar dadurch die Zünfte noch stärker beaufsichtigen.

### 3. Das Bott

Die Bezeichnung « Bott » findet sich auch in anderen Städten und läßt sich von bieten = aufbieten ableiten. Wie weit die Abhaltung von Botten in Freiburg zurückreicht, läßt sich infolge des Mangels an Quellen nicht genau ermitteln. In der Ordnung der Krämerzunft von 1460 findet sich zum ersten Mal die Bestimmung, daß Mehrheitsbeschlüsse auch von den Zunftgenossen gehalten werden müssen, die an der Zunftversammlung nicht anwesend waren<sup>2</sup>. Seither finden sich in den Zunftstatuten immer wieder Bestimmungen über das Bott. Worin lag nun der Zweck und die Bedeutung des Botts ?

Da die Zunft eine Gemeinschaft aller Angehörigen eines bestimmten Gewerbezweiges darstellte und auf die Ausübung desselben einen maßgebenden Einfluß ausübte und darüber genaue Vorschriften erließ, waren periodische Versammlungen notwendig, in denen die Mitglieder möglichst vollzählig anwesend waren und in denen alle Fragen, die das Handwerk betrafen, durchberaten und darüber bindende Beschlüsse gefaßt werden konnten. Außerdem war die Zunft auch eine Gemeinschaft der Mitglieder in geselliger und religiöser Hinsicht, mit gemeinsamem Gottesdienst und Zunftmählern. Auch hierfür waren Beratungen und Vereinbarungen notwendig. Über die Botte geben uns nicht nur die Zunftstatuten, sondern auch die Protokollbücher der einzelnen Zünfte Auskunft, soweit sie noch erhalten sind. Sie geben uns das vollständigste Bild vom einstigen Zunftleben. Als beratende und beschließende Versammlung bildete das Bott das Zentralorgan der Zunft.

<sup>1</sup> Steinhauer, Ordnung v. 24. III. 1698; Prot. 1666-1713; Schuhmacher, Prot. 1761-1878. In Bern findet sich dieses Amt auch seit 1648 in der Schuhmacherzunft (E. TRECHSEL, a. a. O.). Dort war es oft ein lebenslängliches Amt, dem die Leitung der Verhandlungen zufiel.

<sup>2</sup> Krämer, Prot. 1460-1684, f. 3-6, Ordnung v. 14. IV. 1460, Art. 8.

### a) Die Organisation des Botts

Ein erstes Bestreben der Zunft lag darin, die Anwesenheit aller Mitglieder am Bott zu erreichen. Der Stubenknecht mußte deshalb vorher die einzelnen Mitglieder unter Androhung einer Buße zum Bott aufbieten<sup>1</sup>. Diese Buße betrug bei den Schmieden nach der Ordnung von 1478 1 s., wurde dann aber 1552 auf 5 s. erhöht. Bei den Krämer wurde diese Buße am 10. V. 1546 auf 10 s. festgesetzt, bei den Zimmerleuten 1532 auf 3 s. und 1551 auf 5 s. War ein Meister unabkömmlich, so konnte er vorher Urlaub nehmen, oder sich nachher mit einem triftigen Grund entschuldigen.

Um an wichtigeren Botten allen Mitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen, wurden diese auf einen Sonn- oder Feiertag angesetzt. Die Pfister hielten fast jedes Jahr am Aschermittwoch ein Bott ab, die Krämer fast jedes Neujahr; die Ordnung der Zimmerleute setzte die Wahl der Reißmeister und der Zwölfer (engerer Ausschuß) auf Mariä Himmelfahrt an, jene von 1551 auf den Sonntag vor St. Blasius, dem Schutzpatron dieser Zunft<sup>2</sup>. Sonst fanden, besonders in dringlichen Fällen, auch an Werktagen Botte statt.

Die Stube auf der Zunfttherberge bildete das Lokal, in dem die Versammlungen abgehalten wurden. Auch das Verhalten der einzelnen Zunftgenossen im Bott wurde geregelt: offenbar wurden sie bei der Besprechung der einzelnen Fragen der Reihe nach gefragt, denn in den Zunftstatuten sind immer wieder Bußen vorgeschrieben für solche, die im Bott ungefragt redeten: bei den Zimmerleuten und Schmieden mußten sie 10 s. bezahlen, bei den Steinhauern sogar 20 s.<sup>3</sup>

Wieweit die Mitglieder ein Mitspracherecht hatten, zeigt am ehesten die Ordnung der Zimmerleute vom 5. II. 1551: am gemeinsamen Bott, das Fragen behandelte, die die ganze Zunft betrafen, konnte jeder Zunftgenosse teilnehmen. Beim Handwerksbott mußten jene Mitglieder, die nicht das Handwerk trieben, auf Befehl der Meister verschwinden,

<sup>1</sup> Schmiede Nr. 2 f. 213-31, Ordnung v. 1478, Art. 24 mit Abänderungen von 1522 und 1552; Krämer, Prot. 1460-1684, f. 3-6 und f. 59; Zimmerleute, Ordnung v. 1532, Art. 19; Ordnung v. 1551, Art. 11; RE 9 f. 203/04, Steinhauerordnung v. 1560, Art. 11.

<sup>2</sup> Pfister, Prot. 1661-1745; Krämer, Prot. 1460-1684; Zimmerleute: siehe Anm. 1.

<sup>3</sup> Zimmerleute, Ordnung v. 1532, Art. 24; Ordnung v. 1551, Art. 15; Steinhauerordnung v. 1560 (siehe Anm. 1); Schmiede Nr. 2 f. 213-31, Ordnung v. 1478, Art. 35.

unter Androhung von 10 s Buße. Daneben besaß die Zunft der Zimmerleute, aber nur sie, noch einen engeren Ausschuß, die Zwölfer; wenn diese ein Bott abhielten, mußten alle anderen die Stube verlassen, bei derselben Buße<sup>1</sup>.

Bei der Abstimmung über Beschlüsse war das Mehrheitsprinzip maßgebend. Schon die Ordnung der Schmiede von 1447 sagt, daß Mehrheitsbeschlüsse von der Minderheit angenommen werden müßten<sup>2</sup>. Die Krämerordnung von 1460 verpflichtet auch Zunftgenossen, die am Bott abwesend waren, das zu halten, was in diesem durch die Mehrheit beschlossen wurde<sup>3</sup>. Diese Vorschrift findet sich auch in verschiedenen Zunftstatuten des 16. Jahrhunderts<sup>4</sup>.

Es ist verständlich, daß die Zünfte streng darauf achteten, daß die Verhandlungen und Beschlüsse der Botte geheim gehalten und nicht verbreitet wurden, vor allem bei Dingen, die noch nicht endgültig entschieden waren, oder denen die obrigkeitliche Genehmigung noch fehlte. So verboten die Schmiede 1544 an einem Bott bei 1 G. Buße, Bottsverhandlungen irgendeinem auf der Zunftstube oder anderswo mitzuteilen; diese Buße mußten auch jene bezahlen, die etwas von Bottsbeschlüssen hörten, ohne den zu melden, der ihnen diese hinterbrachte<sup>5</sup>. Ein Statut der Pfister von 1551 setzte für die Verbreitung von Beschlüssen 3 Pf. Buße fest; die Ordnung der Zimmerleute von 1551, die dafür dieselbe Buße vorschrieb, nahm jene Statuten und Traktanden davon aus, die die Obrigkeit angingen<sup>6</sup>.

So sollten die einzelnen Mitglieder der Zunft zu einer festen und geschlossenen Gemeinschaft, besonders nach außen hin, vereinigt werden, und dies war schließlich die Voraussetzung für die Besprechung der vielen Angelegenheiten, die sich der Zunft aufdrängten.

#### b) Die geschäftlichen Fragen des Botts

Unter allen Botten spielte die *Jahresversammlung* eine besondere Rolle. An dieser legte einer der beiden Reißmeister die Jahresrechnung mit sämtlichen Einnahmen und Ausgaben vor, die darauf von der Zunft

<sup>1</sup> Zimmerleute, Ordnung v. 1551, Art. 12.

<sup>2</sup> Schmiede Nr. 2 f. 204 ff.

<sup>3</sup> Krämer, Prot. 1460-1684, f. 3-6.

<sup>4</sup> Zimmerleute, Ordnung v. 1532, Art. 23 und Ordnung v. 1551, Art. 15; RE 9 f. 203-04, Steinhauerordnung v. 1560, Art. 11; Schmiede Nr. 2 f. 213-31, Ordnung v. 1478, Art. 34.

<sup>5</sup> Eb. Art. 36. Bottsbeschluß v. 1544.

<sup>6</sup> SS B 82, Ordnung der Pfister v. 18. VI. 1551; Zimmerleute: siehe Anm. 4.



genehmigt wurde<sup>1</sup>. Außerdem wurden in der Jahresversammlung die verschiedenen Zunftbeamten (Reißmeister, Stubenknecht, Wirt) gewählt oder bestätigt.

Erfolgte die Rechnungsablage und die Wahl oder Bestätigung der Ämter nur einmal im Jahr, so fanden die *gemeinen Botte* häufiger statt. In ihnen kamen die vielen beruflichen und finanziellen Angelegenheiten, die Vorbereitung religiöser und geselliger Anlässe und der Erlaß neuer Ordnungen zur Sprache. Fragen, die die Ausübung des Gewerbes und die Meister betrafen, spielten dabei die Hauptrolle. Neue Meister mußten im Bott um Aufnahme in die Zunft bitten. Sie erhielten dann meistens einen Termin zur Ablegung ihrer Meisterprobe, worüber die Probemeister wiederum in einem Bott berichten mußten<sup>2</sup>.

Außerdem mußten die Meister ihre Lehrlinge vor dem Beginn der Lehre im Bott vorstellen, nach Beendigung derselben mußten sie sie im Bott ledigsprechen. War ein Lehrling seinem Meister ungehorsam oder entlief er ihm, so mußte der Meister dies im Bott melden. Ebenso konnten die Meister jene Kollegen anzeigen, die mehr Gesellen und Lehrlinge hielten als ordnungsgemäß erlaubt war, oder die nach der Ledigsprechung eines Lehrlings den « Stillstand » von 2 Jahren nicht einhielten. Die betreffenden Meister wurden in diesem Fall verwarnt oder mit einer Buße belegt.

Sehr häufig wurden jene am Bott gemeldet, die die Verkaufsvorschriften übertraten (z. B. bei den Pfistern) oder an Sonn- und Feiertagen arbeiteten. Sie erhielten dafür eine Buße. Immerhin konnten Meister im Bott um Dispensation von diesen Vorschriften bitten, wenn besondere Gründe sie dazu berechtigten.

Außerdem wurden im Bott die « Stimpler » angezeigt, die das Handwerk der betreffenden Zunft ausübten, ohne das Zunftrecht und die erforderlichen Kenntnisse zu besitzen. In diesem Fall wurden Maßnahmen getroffen, um die Betroffenen abzufassen und in Zukunft die Ausübung des Handwerks durch Nichtzünftige zu verhindern.

Einige Handwerke, wie die Zimmerleute, Schmiede und Pfister, umfaßten wiederum zwei oder mehrere Untergruppen<sup>3</sup>. Da ergaben

<sup>1</sup> Zu den folgenden Ausführungen vgl. Schmiede Nr. 2 ; Krämer, Prot. 1460-1684 ; Pfister : Pfisternbuch 1538 u. Prot. 1661-1745 ; Steinhauer, Prot. 1666-1713.

<sup>2</sup> Siehe oben B I 1 a, S. 26.

<sup>3</sup> Hier ist nur kurz auf die Abgrenzung der Arbeitsgebiete hingewiesen, da sie einen großen Teil der Verhandlungen im Bott ausmachten ; das Verhältnis einzelner Gewerbe zueinander und die Abgrenzung der Arbeitsgebiete wird in Abschnitt C erörtert.

sich oft Streitigkeiten in der Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs der einzelnen Untergruppen. In diesem Fall wurden ihre Arbeitsgebiete im Bott festgelegt.

Außerdem faßte das Bott Beschlüsse, um die Ordnung und Sitten auf dem Zunfthaus zu erhalten und die Finanzen zu sanieren, soweit sie nicht den obrigkeitlichen Ordnungen widersprachen<sup>1</sup>. Eingaben an die Obrigkeit wurden ebenfalls im Bott besprochen; oder es wurden Statuten durchberaten, deren definitive Abfassung und Genehmigung sich die Obrigkeit vorbehielt. — Außerdem wurden am Bott die erwähnten Gebühren und Bußen eingezogen. Weigerte sich ein Meister nach mehrfachen Mahnungen, die Buße zu bezahlen, oder entzog er sich dem durch Fernbleiben von den Zunftversammlungen, so konnten die Reißmeister ihn von der Zunft ausschließen.

Zunftgenossen, die ein Amt hatten, erhielten im Bott eine finanzielle Entschädigung. Unbemittelte Meister konnten Anleihen aus der Zunftkasse nehmen, und immer wieder erhielten Mitglieder, deren Haus durch eine Feuersbrunst beschädigt wurde, eine Entschädigung aus der Zunftkasse.

Außerdem bot das Bott Gelegenheit zur Beilegung von inneren Streitigkeiten und zur Besprechung und Vorbereitung von religiösen und gesellschaftlichen Anlässen. Reparaturen und Erweiterungen am Zunfthaus kamen ebenfalls im Bott zur Sprache.

Neben diesen gemeinen Botten finden sich in den Protokollbüchern die *Handwerks- oder Meisterbotte*. Sie wurden vielfach in dringenden Fällen einberufen, und an ihnen wurden nur Dinge besprochen, die das Handwerk betrafen. In den Zünften der Schmiede und der Zimmerleute, von denen letztere bis 1548 auch die Steinhauer umfaßte, konnten die einzelnen Handwerke Botte unter sich abhalten<sup>2</sup>.

Die Zunft der *Zimmerleute* hatte neben dem gemeinen und Meisterbott als einzige aller Zünfte noch einen engeren Ausschuß, die *Zwölfer*, die statutengemäß eigene Botte abhielten, die *Zwölferbotte*<sup>3</sup>. Einen derartigen engeren Zunftausschuß hatten auch die St. Galler Zünfte: dort gab es in jeder Zunft neben dem Zunftmeister noch die Elfer als Zunftvorstand, der dem Zunftmeister in der Detailverwaltung half und durch Zunft und Gemeinde gewählt wurde. Diese Elfer saßen in St. Gal-

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die Bestimmungen betr. Meisteraufnahmen im Pfisternbuch 1538, ferner Schmiede Nr. 2 f. 231, 238/39, 248, 250 u. 254.

<sup>2</sup> Siehe unten C II 1/2, S. 88, 94.

<sup>3</sup> Zimmerleute, Ordnung v. 1532, Art. 27 und Ordnung v. 1551, Art. 12.



len auch im Großen Rat und hatten eine Stimme im Kleinen Rat. Außerdem hatten sie auf Befehl des Zunftmeisters vor ihm zu erscheinen<sup>1</sup>. Im Gegensatz zu den Zunftstädten haben die Freiburger Zünfte politisch nie eine Rolle gespielt. Es fällt aber auf, daß in Freiburg die Zwölfer sich nur bei den Zimmerleuten finden. Die Zunft der Zimmerleute war sehr groß und schloß auch nach der Loslösung der Steinhauer von ihr noch die Tischler, Küfer und Drechsler in sich; da wurden wohl für dringende Fälle nur die Zwölfer einberufen. Über die Tätigkeit der Zwölfer ist wegen des Mangels an Protokollbüchern aus dieser Zeit nichts erhalten.

Aus diesen Darlegungen dürfte die eminente Bedeutung des Botts für die Zunft ersichtlich werden. Es war der Mittelpunkt einer Zunft und stellte den Verband der Handwerker in beruflicher und geselliger Hinsicht als geschlossene Gemeinschaft dar. Es hat denn auch viel zur Entwicklung des Handwerks und zur Aufrechterhaltung der Solidarität unter den Zunftmitgliedern beigetragen.

## II. Das Verhältnis zur Obrigkeit

In allen Städten mußten sich die Zünfte an die obrigkeitlichen Markt-, Preis- und Verkaufsvorschriften halten und waren zum militärischen Einsatz in Kriegen und zu finanziellen Abgaben an die Obrigkeit verpflichtet. Dementsprechend verlangten sie auch einen Anteil an der städtischen Regierung, was zur Zunftbewegung führte<sup>2</sup>. Der Verlauf und Erfolg dieser Bewegung war in den einzelnen Schweizerstädten verschieden, je nach der Bedeutung des Gewerbes in der Stadt und dem Widerstand des Stadtherrn und der adeligen Geschlechter. In Basel zogen die Zünfte 1336/37 ohne Widerstand in den Rat ein, in Zürich errangen sie sich den Einzug in den Kleinen Rat auf revolutionärem Weg, durch die Brun'sche Umwälzung von 1336. In Schaffhausen kam infolge des Widerstandes des Adels die Zunftbewegung erst 1411 mit der Einführung der Zunftverfassung ans Ziel. In diesen Städten bildeten die Zünfte das Grundelement der Stadtverfassung und sie spielten eine ausschlaggebende politische Rolle. Der Adel schloß sich in diesen Städten zu einer eigenen Zunft zusammen, während er sich in St. Gallen auf die verschiedenen Handwerkerzünfte verteilte.

<sup>1</sup> O. SCHEITLIN, S. 38/39.

<sup>2</sup> E. DÜRR, S. 119-123; H. NABHOLZ, S. 92.

Im Gegensatz zu den nordschweizerischen Städten drangen die Zünfte in Bern und in Solothurn nicht völlig durch. Sie besaßen zwar ihre Vertreter im Rat, kamen aber gegenüber dem Patriziat nicht zur Geltung. In Luzern erlangten sie nie einen Anteil am städtischen Regiment<sup>1</sup>. Eine Zunftbewegung kam hier nicht zustande, jedenfalls, weil in Luzern der politische Emanzipationskampf frühzeitig alle sozialen Elemente zusammengeschweißt hatte.

Freiburg weist in dieser Hinsicht Ähnlichkeiten mit Luzern auf. Die Obrigkeit war hier von jeher darauf bedacht, sich die Zünfte unterzuordnen. Wie sie im 14. Jahrhundert schon die Bildung von Innungen ohne ihre Bewilligung verbot, wurde bereits erwähnt<sup>2</sup>. Von einer Tendenz der Zünfte, einen Anteil an der Regierung zu erlangen, wissen wir nichts. Die Verfassungsänderung von 1404 geschah ohne ihren Einfluß. Während in andern schweizerischen Städten jede Zunft einen oder zwei Vertreter im Kleinen Rat hatte und auch im Großen Rat vertreten war, oder wie in Solothurn bei den Wahlen der Räte einen Einfluß ausübte, befanden sich in Freiburg unter den Mitgliedern des Großen Rates immer Handwerker aus den verschiedensten Gewerben<sup>3</sup>; aber niemals wurden beide Regierungsorgane nach Zünften besetzt; daher war es diesen auch nie möglich, im Rat eine geschlossene Fraktion zu bilden und ihren Willen in politischen Fragen kund zu tun, geschweige denn durchzusetzen. Wie die Obrigkeit auch in späterer Zeit jedem Einfluß der Zünfte in Regierungssachen und Wahlen zuvorkam, zeigt ein Erlaß vom 30. XII. 1647 anlässlich der Wahl eines Schultheißen; er verbot allen Zünften, irgendjemanden als Schultheißen zu empfehlen und für ihn Propaganda zu machen, unter Androhung von Gefängnis und einer Geldstrafe<sup>4</sup>.

Warum kamen die Zünfte in Freiburg nie zu politischer Geltung? Dort, wo es zur Zunftbewegung kam und zum Einzug der Zünfte in den Rat, war die Regierung vorher ausschließlich in den Händen des Stadt-

<sup>1</sup> Vgl. A. ZESIGER, G. APPENZELLER und P. X. WEBER.

<sup>2</sup> Siehe oben A 1, S. 7.

<sup>3</sup> Da in den Besatzungsbüchern der Beruf nur selten angegeben ist, so läßt sich dies dadurch feststellen, daß man die einzelnen Handwerker aus dem großen Bürgerbuch II entnimmt und in den Bestatzungsbüchern prüft, ob ihre Namen in der Liste der Zweihundert (Großer Rat) figurieren. — Nur das CM 60 f. 167v (22. VI. 1783) zeigt, wie im 18. Jahrhundert auch im Großen Rat Angehörige verschiedener Zünfte saßen.

<sup>4</sup> MB 4 f. 323, 30. XII. 1647; Verbot an alle Zünfte, das Schultheißenamt zu erprädisieren.

herrn oder des Adels, während die Zünfte eine reiche Gewerbetätigkeit entfalteten und für das wirtschaftliche Leben der Stadt eine große Bedeutung besaßen (Basel, Zürich, St. Gallen). Dadurch und durch ihr Übergewicht gegenüber dem Adel setzten sie schließlich ihren Einzug in die städtischen Behörden durch. In Freiburg gab es im Mittelalter kein Patriziat<sup>1</sup>. Die Tuchweberei und die Gerberei spielten eine hervorragende Rolle, während die übrigen Gewerbe, die für die einheimische Bevölkerung arbeiteten, keine große Bedeutung hatten. Außerdem hatten sich durch die wirtschaftliche Lage Freiburgs Handelsgesellschaften gebildet: die der Perroman, der Studer und der Reiff etc. Die Familien dieser Gesellschaften zeichneten sich durch Reichtum und Ansehen aus, verschafften sich dadurch Geltung in der Regierung und ließen es nicht zu, daß die Handwerke diesen ihren Einfluß schmälerten<sup>2</sup>. Daher mußten sie auch den Aufstieg der Zünfte zu großem Reichtum verhindern, was durch die Organisation der Zünfte als Reißgesellschaften von 1461 geschah<sup>3</sup>; denn dadurch wurde ihnen die Ausrüstung und Besoldung ihrer Mitglieder im Kriegsfall übertragen.

Da die Zünfte in Freiburg politisch nie zur Macht gelangten und doch öffentlich-rechtliche Verbände waren, waren sie in hohem Maß von der Obrigkeit abhängig. Dies zeigt sich in der Zunftgesetzgebung, in der Gewerbepolizei, in der Zunftrechtssprechung und im militärischen Einsatz der Zünfte.

### 1. Die Zunftgesetzgebung<sup>4</sup>

Unter die Zunftgesetzgebung lassen sich alle Satzungen und Verordnungen zusammenfassen, die sich auf die Zünfte beziehen. Sie bilden die rechtliche Grundlage des Zunftwesens und gliedern sich in folgende Gruppen<sup>5</sup>:

<sup>1</sup> Siehe Einleitung 1; J. ZOLLET, a. a. O.

<sup>2</sup> H. AMMANN, S. 33-37; siehe oben S. 4/5.

<sup>3</sup> CL 1 S. 173 Nr. 627; P. HILBER, a. a. O.

<sup>4</sup> Zum Verhältnis der Zünfte zum Staat im Allgemeinen vgl. F. DIELING, a. a. O.

<sup>5</sup> F. DIELING unterscheidet drei Arten von Zunftordnungen:

1. Reine Willküren: Ordnungen, die die Zunft aufsetzte, und die ohne obrigkeitliche Genehmigung rechtskräftig wurden. Sie fallen in die Anfangszeit der Zünfte.
2. Bestätigte Willküren: Diese Ordnungen wurden nur vom Handwerk aufgestellt, mußten aber von der Obrigkeit unterzeichnet werden.
3. Obrigkeitliche Ordnungen: Ein Entwurf der Zünfte fehlt. Dennoch zogen auch in solchen Fällen die Behörden Gewerbetreibende zur Aufstellung der Statuten zu Rat.

1. Die *obrigkeitlichen Ordnungen*, die den handwerklichen Betrieb der Zunft und zuweilen auch die Disziplin innerhalb derselben regelten. Sie wurden von der Obrigkeit, aber unter Mitwirkung der Zünfte erlassen.

2. *Ordnungen* und *Beschlüsse*, die einzelne *Zünfte* von sich aus in Botten festlegten.

3. *Mandate*, die die Obrigkeit aus eigenem Antrieb an die Zünfte richtete, aus Fürsorge für die Gemeinde, besonders in Zeiten der Not.

#### a) Die *obrigkeitlichen Ordnungen*

sind am wichtigsten. Durch sie wurden die innere Organisation und die Ausübung des Gewerbes, die Gewerbepolizei, das religiöse Leben und das sittliche Betragen auf dem Zunfthaus schriftlich fixiert. Denn da die Zünfte für die Gemeinde arbeiteten, war die Obrigkeit aus Sorge für das Wohl der Stadt an der Regelung der Gewerbeausübung in hohem Maße interessiert und mußte ihren Einfluß auf sie ausüben. Doch war sie in spezifisch handwerklichen Dingen auf die Kenntnisse und Erfahrungen der Handwerker selbst angewiesen. Deshalb konnte sie die Zunftstatuten nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Zunft abfassen.

Immer sind es der Schultheiß und der Kleine Rat, die diese Ordnungen erlassen; gelegentlich sind auch der Rat der Sechzig und die Bürger in den Statuten erwähnt. Am Ende der Ordnungen findet sich meistens die Bestimmung, daß die Obrigkeit es sich vorbehalte, die Ordnung « zu mindern, zu merenn, zu endren oder ganz abzusetzen »<sup>1</sup>. Dadurch sicherte sich die Obrigkeit die Aufsicht über das Zunftwesen und behielt sich die letzte Entscheidung vor dem Inkrafttreten eines Statuts vor. Wie aber sind diese Ordnungen zustande gekommen? Auch dies ist vielfach am Anfang der Statuten angedeutet. Manche unter ihnen weisen darauf hin, wie die Meister der jeweiligen Zunft im Rat erschienen und ihnen in besonderen Umständen ihre Schwierigkeiten und Begehren darlegten. Zuweilen besaß eine Zunft noch keine Ordnung und bat um eine solche, wie dies das Statut der Zimmerleute von 1532 zeigt<sup>2</sup>; oft bildet die Abgrenzung der gewerblichen Tätigkeit zwischen verwandten Gewerben den Anlaß zu neuen Zunftordnungen oder zur Ergänzung der alten: so entstanden viele Ordnungen der Tuchbereiter, Leinweber und Wollweber<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> LA 54: Schluß der 5 Ordnungen; so z. B. Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551; RE 9 f. 203/04 Steinhauerordnung v. 12. XII. 1560.

<sup>2</sup> Zimmerleute, Ordnung v. 1532.

<sup>3</sup> Siehe unten C I 1, S. 72 ff.

Wie weit haben die Zünfte den Inhalt der Statuten beeinflußt ? Dies läßt sich nur aus einigen Akten entnehmen. Aus dem Wortlaut der Steinhauerordnung von 1560<sup>1</sup> geht hervor, daß Delegierte der Steinhauer vor dem Rat erschienen und Artikel vorlegten ; Schultheiß, Kleiner und Großer Rat nahmen Einblick in diese und erließen daraufhin die erwähnte Ordnung. Da es sich bei den Zunftordnungen zumeist um Dinge handelte, bei denen die Kenntnisse, Erfahrungen und Existenz der Handwerker maßgebend waren, so mußten diese einen schriftlichen Entwurf vorlegen oder ihre Lage selber im Rat darlegen, was dann für die endgültige Abfassung der Ordnungen entscheidend war. Weil aber gewisse Maßnahmen eine eingehendere Beschäftigung mit dem Gegenstand erforderten, so wurde zur Überprüfung gewisser Eingaben der Zünfte vom Rat oder Schultheiß eine Kommission von Kleinräten ernannt, die, zum Teil mit Hilfe der Venner als Aufsichtbeamte, die betreffende Eingabe überprüfte und dann darüber im Rat Bericht erstattete. Dieser setzte die endgültige Ordnung fest. Dies läßt sich jedoch nur bei einigen Zunftordnungen nachweisen : so bei jener der Schneider vom 28. VII. 1667<sup>2</sup>, die der Abschaffung der Mißbräuche und der Stimplerei diente. Der Rat der Sechzig und der Große Rat erteilten damals vier Kleinräten Befehl, die Ordnungen der Schneiderzunft durchzusehen und die gebührenden Maßnahmen zur Abschaffung der Mißbräuche und Stimplereien vorzunehmen.

Die meisten Zunftordnungen gehen also letzten Endes auf die Initiative der Zünfte zurück. Wenn sie eine schriftliche Fixierung, Erweiterung, Abänderung oder Neufassung ihrer Ordnungen für notwendig hielten, legten sie im Rat in corpore oder durch ihre Reißmeister ihr Begehren dar und entwarfen zuweilen auch eine Ordnung. Die Obrigkeit faßte dann nach eigener Erwägung oder nach besonderer Überprüfung durch eine Kommission die Ordnung in ihrer endgültigen Form ab und setzte sie in Kraft. Aber mit dem Erlaß der Zunftstatuten hatte sie auch die Garantie der zünftischen Rechte und Privilegien übernommen und mußte auch sonst den Wohlstand der Zünfte aufrechterhalten : wurden die Zünfte in ihren Rechten geschmälert durch Nichtzünftige und Fremde, oder erlagen sie der Gefahr einer Überfüllung des Handwerks, so gab es für sie nur einen Ausweg, eine entsprechende Eingabe an die Obrigkeit.

<sup>1</sup> RE 9 f. 203 Anfang der Ordnung ; vgl. auch die Leinweberordnung von 14. II. 1591 (RE 22 f. 63-65), die auf einen Entwurf der Leinweber zurückgeht.

<sup>2</sup> RE 29 f. 698 ; über diese Ordnung siehe C II 3, S. 98.



## b) Eigenwillige Ordnungen der Zünfte

Wie schon erwähnt, erhielten die Zünfte Erlaubnis, unter sich Ordnungen zu machen, die die Förderung der Ruhe und des Friedens unter den Meistern zum Ziel hatten, doch durften sie dem Interesse der Obrigkeit und der Gemeinde nicht zuwiderlaufen<sup>1</sup>. Die von der Zunft erlassenen Statuten bezogen sich eher auf die innere Verwaltung der Zunft als auf die Ausübung und Kontrolle des Gewerbes; sie sind zum größten Teil in den Protokollbüchern der Zünfte eingetragen. Viele von ihnen wurden im 15. Jahrhundert erlassen<sup>2</sup>, weil die Obrigkeit damals nur Statuten erließ, die sich auf das Zunftwesen im Allgemeinen bezogen.

Die Schmiedeordnung von 1447<sup>3</sup> enthält neben Artikeln über die innere Organisation vor allem Bestimmungen über die Pflichten der einzelnen Zunftmitglieder auf Kriegszügen und fordert sie zu gegenseitiger Hilfe auf. Sie endet, wie die Schmiedeordnung von 1478, mit dem Vorbehalt, daß, wenn ein Artikel der Obrigkeit nicht genehm ist, er mit dem Rat durchberaten werden soll. Die Zünfte wollten sich bei der Aufsetzung dieser Statuten keineswegs in einen Gegensatz zur Obrigkeit stellen, sondern sich mit ihr verständigen. — Die Schmiedeordnung von 1478<sup>4</sup> enthält neben Bestimmungen über die Zunftorganisation eine Reihe von Artikeln, die das sittliche Benehmen der Zunftgenossen auf der Zunftstube fordern: Verbot von Karten- und Würfelspielen, Vermeidung von Streitigkeiten und Scheltworten.<sup>5</sup> Derartige Bestimmungen finden sich auch in einigen obrigkeitlichen Ordnungen, ein Beweis dafür, daß diese Ordnungen auf Entwürfe seitens der Zünfte zurückgehen<sup>6</sup>.

Neben diesen Statuten finden sich in den Zunftbüchern auch eine ganze Reihe von Botsbeschlüssen aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Viele unter ihnen beziehen sich auf die Meisteraufnahmen, andere auf die Abgaben und Bußen, auf den Verkehr zwischen den Meistern oder

<sup>1</sup> LA 54 jeweils am Ende der Ordnungen der Schneider, Wollweber, Gerber und Schmiede (f. 6, 8, 12, 15). Ein weiterer Beleg für die Bewilligung an die Zünfte, Ordnungen zu machen, findet sich am Schluß der Ordnung für Woll- und Leinweber v. 6. II. 1550 (RE 7 f. 30 ff.).

<sup>2</sup> Pfisterbuch 1538; Schmiede Nr. 2; Krämer, Prot. 1460-1684.

<sup>3</sup> Schmiede Nr. 2 f. 204-210.

<sup>4</sup> Ebda. f. 213-31.

<sup>5</sup> Siehe unten D I 4, S. 123.

<sup>6</sup> Zimmerleute, Ordnung v. 28. VIII. 1532 = SS B 111; Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551; RE 9 f. 203/04; Steinhauerordnung v. 12. XII. 1560.

auf gesellige und kirchliche Anlässe<sup>1</sup>. Diese Bottsbeschlüsse trugen wesentlich zum Ausbau der inneren Zunftverfassung bei und geben uns darüber zahlreiche Hinweise.

### c) Die Mandate der Obrigkeit

Die Obrigkeit hat, meistens auf die Bitten und im Einvernehmen mit den Zünften diesen ihre Ordnungen gegeben und ihnen erlaubt, unter sich Satzungen zu erlassen zur Vervollkommnung der inneren Ruhe und Ordnung. Sie hat den Zünften das Monopol in der Ausübung des Handwerks und im Verkauf ihrer Produkte zuerkannt ; die Gemeinde war somit in der Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Dingen ganz auf die Zünfte angewiesen. Die Obrigkeit war daher, aus Sorge für das Wohl ihrer Hintersassen, auf die Aufrechterhaltung des guten Rufs der Handwerke bedacht. Und da sie im Kriegsfall ganz auf den militärischen Einsatz der Zünfte angewiesen war, richtete sie bei Mißständen im Zunftwesen, die ihr und der Gemeinde zum Schaden gereichten, und besonders in Zeiten der Not von sich aus Befehle und Mahnungen an die Zünfte. Nicht umsonst wurden viel derartige Mandate während des Dreißigjährigen Krieges erlassen.

Die Verschwendung des Zunftgeldes veranlaßte die Obrigkeit am meisten zum Einschreiten. Sie richtete dann entweder an alle Zünfte oder an ihre Reißmeister Befehle, zu sparen, oder sie befahl, wenn Mißbräuche im Handwerk einrissen, einigen Kleinräten und den Vennern, die Zunftordnungen durchzusehen, eine Revision derselben zur Abschaffung der Mißstände durchzuberaten und dann darüber im Rat zu berichten. So erließ der Rat in Anbetracht dessen, daß viele Zünfte ohne Bewilligung der Obrigkeit Satzungen zum Schaden der Gemeinde festsetzten, am 22. I. 1626 einen Befehl an die Handwerksmeister aller Zünfte, innert 14 Tagen den Vennern alle ihre Ordnungen zu übergeben zur Verbesserung der schädlichen Satzungen<sup>2</sup>. Die Obrigkeit betont in diesem Mandat, daß es keineswegs ihre Absicht sei, alte bestätigte und nützliche Zunftstatuten abzuändern. Das Resultat dieses Befehls läßt sich wegen des Mangels weiterer Quellen nicht ermitteln. — Das Mandat an alle Zünfte zur Reform der Meisterproben vom 20. IX. 1639 wurde schon weiter oben erwähnt<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Siehe oben B I 1, S. 21 und unten D I 4/II, S. 122-129.

<sup>2</sup> MB 3 f. 617v : Neue Ordnung für alle Zünfte und Gesellschaften, deren 13 sind.

<sup>3</sup> MB 4 f. 126/27 ; siehe oben B I 1 a, S. 25.



Ein Jahr später, am 23. X. 1640, erhielten die Kleinräte Fryoud und Buman, die auch die Ordnung zur Reform der Meisterproben entworfen hatten, den Auftrag, sich auf die einzelnen Zünfte zu begeben und allfällige Mißbräuche abzustellen<sup>1</sup>. Denn damals verlangten die Schmiede für ihre Arbeiten hohe Preise, zum Nachteil der Landleute, die dafür das Holz um so teurer verkauften. Ferner liefen damals im Rat wieder Berichte ein, daß die Zünfte an kirchlichen Festen ihr Vermögen in Mählern vergeudeten. Dies veranlaßte den Rat, derart verschwenderische Bankette zu verbieten. — Wie wenig solche Mandate auf die Dauer beachtet wurden, zeigt sich darin, daß einige Jahre später, am 5. I. 1645<sup>2</sup>, der Rat den Zünften und ihren Reißmeistern von neuem befehlen mußte, in Anbetracht der ständigen Kriegsgefahr zu sparen. Im gleichen Jahr, am 7. XI. 1645<sup>3</sup>, erließ die Obrigkeit eine Verfügung zur Herabsetzung der hohen Löhne und Preise, die den Handwerkern, Wirten und Tagelöhnern ein Jahr zuvor wegen Mißernte und Krieg bewilligt worden waren. Zu diesem Zweck mußten auf Befehl der Obrigkeit in jedem Quartier der Venner und noch zwei oder drei Kleinräte, wenn nötig unter Herbeiziehung von Großratsmitgliedern sich bei den Zünften und Handwerkern des betreffenden Quartiers wegen der Preise erkundigen, die zu teuren Preise abschaffen, Maßnahmen gegen die Verschwendung des Zunftgeldes treffen und der Obrigkeit darüber einen Entwurf einreichen.

Neben diesen Mandaten, die die Aufrechterhaltung des guten Rufes der Zünfte bezweckten, wurden während des Dreißigjährigen Krieges in gefahrvollen Momenten Befehle an die Zünfte erlassen, die nur befristete Geltung hatten. Dahin gehören die vielen Mahnungen der Obrigkeit an die Zünfte, in Anbetracht der Kriegsgefahr jederzeit mit ihrer Kriegsausrüstung bereit zu sein, ferner die in einigen Jahren erlassenen Verbote, an Neujahr oder am Dreikönigstag die Zunftmähler abzuhalten. Diese Verbote besaßen nur für das betreffende Jahr Geltung und dienten der Einsparung des Zunftvermögens für allfällige kriegerische Unternehmungen<sup>4</sup>.

Durch diese Darlegungen mag es klar werden, wie sehr die Zünfte und die Obrigkeit in der Ausarbeitung der Satzungen aufeinander an-

<sup>1</sup> Eb. f. 165/66 : Buman und Fryoud um Remedierung der Mißbräuche der Zünfte.

<sup>2</sup> Eb. f. 262v/63 : Mahnung an die Zünfte, mit ihrem Einkommen zu sparen.

<sup>3</sup> Eb. f. 280 : Reformation der Handwerksleute.

<sup>4</sup> Siehe unten B II 4, S. 69. und D II, S. 128/129.

gewiesen waren. Durch die Zunftordnungen wurde die Ausübung des Gewerbes und die Ausbildung im Handwerk das alleinige Recht der Zünfte. Diesem Recht aber entsprachen Pflichten : die Zünfte mußten die obrigkeitlichen Ordnungen befolgen und die Verkaufsvorschriften einhalten. Mit dem Inkrafttreten einer Ordnung war die Erfüllung dieser Pflichten aber noch nicht völlig gewährleistet. Die Obrigkeit mußte bei jenen Gewerben, die Exportwaren fabrizierten oder Lebensmittel herstellten, die Qualität der Produkte und den vorschriftsgemäßen Verkauf derselben durch Aufsichtsbeamte kontrollieren.

## 2. Die Gewerbepolizei

Die obrigkeitliche Regelung des Verkaufs und der Preise von Gewerbeprodukten geht in die Zeit vor der Zunftbildung zurück, da die Städte das Marktrecht erhielten. Schon die Handfeste von 1249<sup>1</sup> enthält Bestimmungen über den Kauf und Verkauf von Lebensmitteln, wobei die Preise festgesetzt sind und Bußen für Verstöße angedroht werden. Aber über die Gewerbekontrolle ist darin nichts gesagt. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Handwerks und der Zünfte baute auch die Obrigkeit diese Vorschriften weiter aus und ließ den Verkauf kontrollieren. In der Gewerbepolizei und überhaupt in den Beziehungen zwischen den Zünften und der Obrigkeit in Freiburg spielten die *Venner* eine hervorragende Rolle. Dieses Amt, das sich auch in Bern, Luzern und Solothurn findet, ist militärischen Ursprungs<sup>2</sup>. Ursprünglich Fähnrich, erhielt er bald die Aufsicht über die wehrfähige Mannschaft und über das Kriegswesen. In Freiburg sind die Venner zum ersten Mal in der Verfassung von 1347 erwähnt<sup>3</sup>. Waren sie ursprünglich militärische Beamte der einzelnen Quartiere, so übten sie nach und nach auch die Stadtpolizei aus. Im 16. Jahrhundert stieg ihre politische

<sup>1</sup> Handfeste, Art. 83-94, in : R. ZEHNTBAUER, Stadtrechte S. 20-22.

<sup>2</sup> Vgl. HBLS VII S. 218 Art. Venner : Abkürzung von Fähnrich ; dem entspricht auch die französische Bezeichnung banneret. In Bern besaßen die 4 Venner nach dem Schultheißen die erste Stelle in Regierungsangelegenheiten und wurden aus den 4 « Herrenzünften » (Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber) gewählt (A. ZESIGER). Solothurn hatte einen Stadtvenner, Luzern einen Stadtvenner und zwei Schützenvenner. Doch nur in Bern erlangte das Venneramt eine ähnlich hervorragende Bedeutung wie in Freiburg.

<sup>3</sup> Zum Venneramt in Freiburg vgl. J. ZOLLET, a. a. O. ; HBLS III S. 297 Art. Freiburg, Abschn. Wehrwesen ; P. DE ZÜRICH, Catalogue des Avoyers, Bourgmaitres, Bannerets et Trésoriers de Fribourg au XV<sup>e</sup> et XVI<sup>e</sup> siècle, AF 6 (1918) S. 97-107, 7 (1919) S. 252-264. Siehe auch oben S. 3.

Bedeutung. 1543 wurden sie durch einen Erlaß ermächtigt, pro Quartier sechs Vertrauensmänner herbeizuziehen zur Bildung eines schon früher erwähnten Geheimen Rates <sup>1</sup>; ihre Beschlüsse durften von den Räten nicht widerrufen werden.

Als Aufsichts- und Polizeibeamte mußten die Venner kontrollieren, ob die obrigkeitlichen Ordnungen von den Zünften genau befolgt wurden. Kam es zu Spannungen zwischen den Zünften oder zwischen einer Zunft und der Obrigkeit, oder sah sich diese zum Erlaß einer Ordnung veranlaßt, bei der auch die Lage der Zünfte berücksichtigt werden mußte, dann erhielten die Venner Befehl, in ihren Quartieren mit den Zünften zu unterhandeln. Aber am meisten kam ihr Einfluß zur Geltung in der Kontrolle der fertigen Waren und in der Überwachung des Verkaufs. Diese Aufsicht war vor allem bei den Versorgungsgewerben, den Pfistern und den Metzgern, notwendig <sup>2</sup>.

#### a) Die Kontrolle über die Bäcker

Die Gemeinde mußte mit ausreichenden Mengen von gutem Brot versehen sein; außerdem mußte sie die Obrigkeit durch Festsetzung der Preise und Gewichte vor einem einseitigen Gewinn der Bäcker schützen. Schließlich mußte sie zur Durchführung der Kontrolle die Verkaufsorte bestimmen.

Der erste Erlaß von 1372 <sup>3</sup> verfügte die Kontrolle der Venner in ihrem Quartier mit zwei Brotschauern und setzte für jene, die zu kleines Brot verkauften, eine Buße von 10 s. fest, und für jene, die solches Brot versteckten, um bei der Kontrolle nicht ertappt zu werden, eine solche von 1 Pf. Die Bußen, die dem Bürgermeister gemeldet werden mußten, wurden zu drei gleichen Teilen an die Stadt, die Venner und den Bürgermeister verteilt. 1392 wurde verordnet <sup>4</sup>, daß nur Brot von 2 d. und 4 d. verkauft werden dürfe; der Verkauf von Salz- und Kornbrot wurde verboten. Jene von den Sechzig, die zur Brotschau mit den Vennern beauftragt wurden und nicht gingen, mußten 5 s. Buße bezahlen. Die Brotschau wurde 1410 derart geordnet, daß in jedem Quartier ein Bäckermeister mit dem Venner die Kontrolle machen und jeden Fehler, den er bei den Bäckern fand, dem Venner anzeigen mußte <sup>5</sup>. 1416 wurde

<sup>1</sup> SS C 24; abgedruckt in J. ZOLLET, a. a. O. S. 49/50.

<sup>2</sup> Auch die Erzeugnisse der Tuchweberei wurden kontrolliert. Da aber dort die Kontrolle mit der Herstellung der Tücher und den daran beteiligten Zünften eng verflochten ist, so wird sie erst unten C I 1, S. 71 ff., erörtert.

<sup>3</sup> RD 4 S. 89.

<sup>4</sup> RD 6 S. 173.

<sup>5</sup> RD 6 S. 180.

diesen Bäckermeistern auch die Kontrolle des von auswärts eingeführten Brotes zugewiesen<sup>1</sup>. 1414 wurde der Verkauf des Brotes vor dem Haus der Bäcker angeordnet, bei 10 s. Buße an den Bürgermeister; das Brot für Auswärtige mußte auf dem Platz vor der Liebfrauenkirche verkauft werden<sup>2</sup>. Dagegen verfügte ein Erlaß von 1421, daß Brot nur in der Brothalle verkauft werden dürfe; wollte ein Bäcker es in seinem Haus am Fenster verkaufen, so brauchte er eine besondere Bewilligung<sup>3</sup>. Den Fremden wurde das Brot weiterhin auf dem Liebfrauenplatz verkauft. Eine Verordnung von 1435 verpflichtete die Pfister, ihre Frauen, Knechte und Kinder über 12 Jahren zu einem Schwur, den Leuten das Brot ganz zu geben, ohne etwas zurückzubehalten<sup>4</sup>. Die Bäcker mußten außerdem schwören, kein Gesinde über zwei Tage arbeiten zu lassen, das nicht geschworen hatte. Verstöße gegen diese Vorschrift und Knechte, die den Schwur verweigerten, wurden mit 5 Pf. bestraft. Die Venner mußten jede Woche ein- oder mehrere Male die Bußen einziehen und sie dem Seckelmeister abliefern; dafür erhielt jeder von ihnen 5 Pf. Lohn. Von den Bußen erhielten sie die eine Hälfte, während die andere der Stadt zufiel.

Wie die Seckelmeisterrechnungen zeigen, betrieb die Obrigkeit durch einige Jahre eine staatliche Bäckerei mittels staatlich angestellter städtischer Bäcker<sup>5</sup>.

Diese Vorschriften wurden durch die Pfisterordnungen des 16. Jahrhunderts teils bestätigt, teils erweitert. 1506 wurde nur jenen Bäckern, die ihren Beruf gut kannten, der Brotverkauf in der Stadt erlaubt<sup>6</sup>. Die Pfisterordnung vom 20. IX. 1522 verbot wiederum bei 3 Pf. Buße, Brot in den Gassen oder anderswo als in der Brothalle und vor den Bäckerhäusern zu verkaufen<sup>7</sup>. Die Kontrolle fiel den Vennern zu. Im Fall von Übertretungen sollte dem Bäcker neben der Buße sein Brot weggenommen und dem Spital gegeben werden. Landleute, die am Samstag und auf den Wochenmärkten Brot verkauften, waren von dieser Buße befreit. Ferner wurde durch diese Ordnung der Verkauf von ganz frischem Brot dadurch verhindert, daß nur drei Tage altes Brot verkauft werden durfte. Außerdem wurde der Verkaufspreis fest-

<sup>1</sup> CL 1 Nr. 250.

<sup>2</sup> CL 1 Nr. 249.

<sup>3</sup> CL 2 f. 32.

<sup>4</sup> RD 8 S. 146. Die Verfügung des Schwurs findet sich auch in einer Pfisterordnung v. 1452 (SS C 97).

<sup>5</sup> SR 197 (1501): Lohn für städtische Bäcker 38 Pf.

<sup>6</sup> RM 24, 16. IX. 1506.

<sup>7</sup> SS B 82, Ordnung v. 20. IX. 1522.

gesetzt. Den Knechten und Frauen der Pfister wurde es verboten, einander Kunden abspenstig zu machen. Es sollte die Konkurrenz unter den Bäckern ausgeschaltet werden. Ferner wurde durch diese Ordnung bei 10 Pf. Buße verboten, an den Vigilien von hohen Festtagen nach 5 Uhr abends zu backen ; die jeweiligen Handwerksmeister mußten an diesen Tagen kontrollieren, ob genügend Brot vorhanden sei, und im Fall von Brotmangel einem oder zwei Bäckern Erlaubnis zum Backen geben.

Die Pfisterordnung von 1542<sup>1</sup> schrieb außerdem dem einzelnen Bäcker den Verkauf auf der Bank vor, die er erhalten hatte, und verbot ihm, einem andern Bäcker seine Kunden abzuziehen. Streit unter den wartenden Kunden wurde bei 5 s. Buße verboten. Die Bestimmungen über das Backen am Samstagnachmittag und an den Vigilien wurden in der Pfisterordnung von 1551 noch erweitert<sup>2</sup>. Die Handwerksmeister und noch zwei Meister für die übrigen zwei Quartiere hatten jeden Samstag und jede Vigil um 3 Uhr nachmittags in ihrem Quartier zu kontrollieren, ob Brotmangel herrsche ; in diesem Fall erhielt ein Meister Befehl zum Backen. War einer der vier Meister abwesend, dann mußte er einen Gesellen mit der Kontrolle beauftragen. Machte ein Meister die Kontrolle nicht, so wurde er mit 10 s. gebüßt. Die vier Meister erhielten durch die Ordnung das Recht, jene zu bestrafen, die am Samstag und an Vigilien nach 5 Uhr noch arbeiteten. Der Stubenknecht wurde beauftragt, täglich den Verkauf des Brotes zu kontrollieren und die Zuwiderhandelnden zu bestrafen ; die, welche die Buße verweigerten, mußte er den vier Meistern anzeigen. Unterließ der Knecht diese Kontrolle, so wurde er von den Meistern jedesmal mit 5 s. bestraft.

Das Backen und Verkaufen von Brot war ordnungsgemäß nur den Mitgliedern der Pfisterzunft erlaubt. Aber während des Dreißigjährigen Krieges wurde diese Bestimmung aufgehoben. Denn am 10. IV. 1628 erließ die Obrigkeit infolge der allgemeinen Verteuerung und Not ein Mandat<sup>3</sup>. Sie erlaubte darin den Landleuten, Brot zum Feilkauf auf den Markt zu führen. Fremde durften in der Stadt nicht mehr als ein Kopf Korn (das sind rund 10 Liter) kaufen, um die Kornvorräte nicht zu schmälern. — Am 28. IV. 1632 baten die Reißmeister der Pfister in einem Schreiben die Obrigkeit, den Fremden den Brotverkauf zu verbieten<sup>4</sup>. Diese beauftragte darauf die Venner mit einem Gutachten.

<sup>1</sup> Pfister, Ordnung v. 5. X. 1542 = RE 5 f. 392/93.

<sup>2</sup> SS B 82, Ordnung v. 18. VI. 1551.

<sup>3</sup> MB 3 f. 638.

<sup>4</sup> Pfister, 28. IV. 1632.



Am 23. IX. 1632 entschlossen sich die drei Räte, den freien Feilkauf bis auf weiteres noch zu gestatten<sup>1</sup>. — Am 30. IX. 1643 klagten die Reißmeister der Pfister erneut vor der Obrigkeit, daß viele fremde Bäcker in der Stadt und auf dem Land das Handwerk « verstimeln »<sup>2</sup>; sie baten um das Recht, diesen Fremden das Brot wegzunehmen. Die Obrigkeit ermächtigte sie hierauf, diese den Vennern zu überweisen und dann gegen sie zu klagen. — Nach dem Krieg traten wieder normale Verhältnisse in diesem Handwerk ein.

#### b) Die Kontrolle über die Metzger

war jener über die Bäcker ähnlich. Eine erste Ordnung von 1400 beauftragte damit drei Metzgermeister<sup>3</sup>. Diese verpflichteten sich eidlich, dem Bürgermeister jeden Metzger zu melden, bei dem sie einen Fehler fänden. Der Ertrag der Bußen wurde zu drei gleichen Teilen an die Stadt, den Bürgermeister und die Metzgermeister verteilt. Wer die Wahl zur Kontrolle der Metzger zurückwies, sollte dies mit 5 Pf. büßen und für ein Jahr aus der Stadt verbannt werden.

Am 29. XII. 1410 schritt die Obrigkeit mit einer Verfügung gegen die Tendenz der Metzger ein, die Verkaufspreise eigenwillig festzusetzen<sup>5</sup>. Sie erlaubte es den Metzgern, sich zu Käufen außerhalb der Stadt zu einigen, befahl ihnen aber, das Gekaufte gerecht unter sich zu verteilen. Durch Verordnungen von 1422 und vom 7. IX. 1424 baute sie die Fleischkontrolle weiter aus<sup>6</sup>. 1422 befahlen der Rat der Sechzig und der Große Rat den Fleischkontrolleuren, das Fleisch mit Gewichten zu wiegen und jene Metzger, die schlecht gewogen hatten, mit 3 Pf. zu büßen. Die Kontrolleure wurden dafür vom Schultheiß bezahlt. Gemäß der Ordnung von 1424 mußte jeder Venner mit einem der Sechzig aus seinem Quartier, der Gewichte besaß, die Kontrolle machen und alles Fehlerhafte dem Schultheißen abliefern. Die daraus fließenden Bußen wurden nach einem Beschluß vom 21. II. 1433 zwischen ihm und den Vennern geteilt<sup>6</sup>. Gemäß Verfügung von 1431 mußten die Metzger von Freiburg, ihre Diener und ihr Hausgesinde schwören, fortan weder Lamm- noch Schaffleisch noch krankes Fleisch zu verkaufen<sup>7</sup>. Wer

<sup>1</sup> Pfister, 23. IX. 1632.

<sup>2</sup> RM 194, 30. IX. 1643.

<sup>3</sup> RD 5 S. 182 Art. 29/30.

<sup>4</sup> RD 6 S. 182. Zum gemeinsamen Kauf der Zünfte vgl. E. WEGE, S. 9-18.

<sup>5</sup> CL 1 Nr. 315 u. 318.

<sup>6</sup> CL 1 Nr. 444; CL 2 f. 126.

<sup>7</sup> CL 1 Nr. 370.

diesen Schwur leistete, wurde aufgeschrieben ; auch künftige Meister und Lehrlinge mußten schwören.

Ein Erlaß vom 3. VI. 1444 bestätigte die geltende Metzgerordnung unter der Bedingung, daß alle darin enthaltenen Bußen verdoppelt werden. Fünf (namentlich Erwähnte) mußten schwören, die Metzger zu besichtigen<sup>1</sup>.

Im 16. Jahrhundert mußten die Metzger alljährlich Ende März oder Anfang April, also an Ostern, vor der Obrigkeit einen Eid auf die Metzgerordnung ablegen<sup>2</sup>. Wer am Osterabend zu metzgen begann, mußte dieses Handwerk laut Beschluß vom 16. III. 1553, bei Strafe, während des ganzen Jahres betreiben<sup>3</sup>. Mit der Kontrolle waren *vier Fleischschauer* oder *Schätzer* beauftragt, die zuweilen in den Manualen namentlich erwähnt sind und nach einer Angabe vom 18. III. 1540<sup>4</sup> selber Metzger waren. Zuweilen wurden anlässlich des Schwurs der Metzger die Fleischpreise festgelegt. Auch gegen den Verkauf von unzeitigem und ungesundem Fleisch oder von gewissen Fleischteilen wurden Maßnahmen getroffen : 1534 und 1536 wurde es verboten, Fleischsorten von verschiedenem Preis miteinander zu verkaufen<sup>5</sup>. Kutteln durften nicht in der Fleischschale, sondern nur vor dem Spital verkauft werden. Der Verkauf von ungesunden Schafen und unzeitigen Kälbern wurde mit 5 Pf. bestraft. Am 21. III. 1507 wurde sogar der Verkauf von Schweinefleisch den Metzgern bis auf weitere Weisung ganz untersagt, da damals unter den Schweinen eine Krankheit herrschte<sup>6</sup>.

Am 26. III. 1555 erließen dann der Kleine und der Große Rat eine Metzgerordnung mit zahlreichen polizeilichen Bestimmungen<sup>7</sup>. Ihr erster Artikel regelte die Verteilung der Bänke in der Fleischschale : diese wurden alljährlich während der Fastenzeit im Beisein der Venner ausgelost und den Metzgern gegen einen Zins überwiesen. Diese mußten vom Osterabend an während des ganzen Jahres, auch am Samstag, metzgen. Wer dies ohne einen triftigen Grund nicht tat, erhielt keine Bank, und das Handwerk wurde ihm in der Stadt für drei Jahre ver-

<sup>1</sup> CL 1 Nr. 529.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu folgende RM : 15, 14. III. 1498 ; 20 f. 61 (1503) ; 23 f. 60 (1506) ; 37 f. 53v (12. III. 1520) ; 39, 2./3. IV. 1522 ; 50, 2. IV. 1533, um nur einige Belege zu nennen. Zuweilen sind die einzelnen Metzger namentlich erwähnt.

<sup>3</sup> RM 70, 16. III. 1553.

<sup>4</sup> RM 57, 18. III. 1540.

<sup>5</sup> RM 51, 23. III. 1534 ; RM 53, 6. IV. 1536.

<sup>6</sup> RM 24, 21. III. 1507. Als « Fleischschale » wird öfters die Metzgerbank bezeichnet.

<sup>7</sup> SS A 412.

boten. Die folgenden Artikel untersagten den Verkauf von ungesundem Fleisch, das überhaupt nicht in die Stadt getrieben werden durfte. Niemand durfte ungesundes Vieh anderswo als auf seinem Gut weiden, um die Berührung mit andern Tieren zu vermeiden; solches Vieh durfte auch nicht verkauft werden. Wer eine dieser Vorschriften übertrat, wurde mit 10 Pf. gebüßt, ebenso wer derartiges Fleisch wissentlich von einem Metzger kaufte. Den Metzgern wurde es verboten, Vieh an Orten zu kaufen, wo krankes Vieh war. — Auch zu junges und zu altes Fleisch wurde vom Verkauf ausgeschlossen: wer Vieh verkaufte, das kaum ein Monat alt war, wurde mit 1 Pf. gebüßt; Fleisch, das zu lange gelagert war, konnte nur mit der Bewilligung der Fleischschauer verkauft werden, bei 3 Pf. Buße. — Die Metzger wurden eidlich verpflichtet, die von den Schätzern festgesetzten Preise einzuhalten. Außerdem wurde erneut bei 3 Pf. Buße verboten, zwei verschiedene Fleischsorten miteinander zu verkaufen. — Den Metzgerfrauen wurde es bei 3 Pf. Buße verboten, beim Fleischverkauf in der Schale zu helfen. Kein Metzger, der eine Bank erhalten hatte, durfte diese vor Aschermittwoch aufgeben; umgekehrt durfte keiner das Metzgerhandwerk ausüben, der keine Bank in der Fleischschale empfangen hatte. Die Metzger mußten den Fleischschätzern unbedingten Gehorsam leisten. Damit die Gemeinde jederzeit genügend Fleisch erhalte, wurde es bei 50 Pf. Buße verboten, Vieh zu verkaufen statt zu metzgen. — Die Venner mußten diese Buße einziehen; einen Drittel davon konnten sie für sich behalten, während der Rest dem Stadtseckel zufiel. — Die Fleischschätzer erhielten Befehl, diesen Vorschriften nachzuleben und die Bußen einzuziehen. Die Ordnung enthielt auch Maßnahmen zur korrekten Abwägung des Fleisches.

Die Metzgerordnung von 1555 sollte die Versorgung der Gemeinde mit Fleisch sichern; sie blieb mit Ausnahme der Fleischpreise, die immer wieder wechselten, bestehen, und auch eine Ordnung von 1574 enthält hinsichtlich der Polizei dieselben Bestimmungen<sup>1</sup>.

Während des Dreißigjährigen Krieges kam es schon aus wirtschaftlichen Gründen zu Spannungen. Sie ergaben sich aus der allgemeinen Teuerung<sup>2</sup>. Denn am 3. II. 1620 meldeten die Venner, daß die Metzger

<sup>1</sup> SS A 434.

<sup>2</sup> Zu diesen Spannungen zwischen den Metzgern und der Obrigkeit siehe: RM 171, S. 52, 3. II. 1620; RM 173, 5. IX. 1622; RM 177, 3. VII./29. X. 1626; MB 3 f. 631 (18. III. 1627); RM 182, 31. III./3. 8. 9. 14. IV. 1631; MB 3 f. 666, 9. IV. 1631; RM 183, 4. III. 1632; MB 4 f. 97, 12. III. 1638; RM 190, 2. XII. 1639.

das Fleisch teurer verkauften. Sie erhielten darauf Befehl, mit den Metzgern und den Fleischschätzern zu reden. Offenbar bestanden die Metzger gegenüber der Obrigkeit auf einer Erhöhung der Preise und streikten, denn am 5. IX. 1622 und am 3. VII. 1626 erhielten die Venner Befehl, die Metzger deshalb zur Rede zu stellen ; diese verlangten darauf, daß man ihnen bewillige, 1 Pf. Schaffleisch um 4  $\frac{1}{2}$  Kreuzer zu verkaufen, wie vor einem Jahr. Da sie aber vor Ostern versprochen hatten, das Fleisch nach Michaelis (29. Sept.) billiger zu verkaufen, setzte die Obrigkeit am 22. X. 1626 den Preis für 1 Pf. Schaffleisch unter Androhung von Gefängnis und Verbot der Allmende auf 3 s. fest. Die Metzger erwiderten dagegen, daß in den benachbarten Orten 1 Pf. Schaffleisch 4 s. koste, und baten deshalb, ihnen den Verkauf desselben für 3  $\frac{1}{2}$  s. zu bewilligen. Die Obrigkeit beschloß aber am 29. X. 1626, die Metzger einzusperren, wenn sie sich weigern würden, 1 Pf. Schaffleisch für 3 s. zu verkaufen. Am 18. III. 1627 erließen die drei Räte bei der Übergabe der Schale an die Metzger eine Ordnung mit der genauen Angabe der Preise. Sie verboten den Metzgern, das Fleisch in besonderen Häusern und Kellern zu verkaufen oder Trinkgeld zu verlangen, und befahlen ihnen, mit richtigen Gewichten abzuwägen. Ferner untersagte die Obrigkeit allen, die nicht der Gemeinde dienten, sondern zu ihrem eigenen Vorteil metzgen wollten, den Verkauf in der Schale und das Handwerk.

Zu einer erneuten Spannung kam es 1631. Denn als zu Beginn des Jahres die Venner eine Ordnung ausarbeiteten und sie den Metzgern vorlegten, da machten diese eine Reihe von Einwänden, besonders hinsichtlich der Preise. Am 3. IV. 1631 befahl die Obrigkeit den Vennern, jeden Metzger einzeln zur Rede zu stellen und jenen, die die Annahme der Artikel verweigern würden, das Handwerk und die Allmende zu verbieten. Die Metzger beharrten aber auf ihrem Widerstand ; die Obrigkeit entschloß sich hierauf zu einem öffentlichen Anschlag in den Vogteien, wonach alle, die metzgen und den Artikeln nachleben wollten, sich bei den Vennern melden konnten. Den widerspenstigen Metzgern dagegen wurde das Handwerk verboten. Hierauf erschienen die Metzgermeister und anerbten sich, der Gemeinde zu dienen, stellten aber Bedingungen in bezug auf den Verkauf. Der Rat ordnete darauf den Venner Renauld ab, um mit ihnen zu unterhandeln ; er erklärte sich zu einem Entgegenkommen bereit, wenn die Metzger der Ordnung nachleben wollten. Dadurch wurde die Spannung beigelegt. 1632 verlangten die Metzger, daß man auch ihren Frauen den Verkauf in der Schale

gestattete ; sie wünschten außerdem, daß sie mit dem Schlachten der Schafe erst nach Pfingsten beginnen könnten, und daß die Landleute den Fremden ihre Schafe nicht vor ihren Häusern, sondern auf den hiesigen Märkten verkauften. Die Obrigkeit erließ darauf ein Mandat, nach welchem jeder Metzger verpflichtet war, von Christi Himmelfahrt an wöchentlich bei 5 Batzen Buße drei Schafe zu metzgen, und das Handwerk wurde ihnen wieder gestattet.

1638 sind die Metzger ihren Pflichten wieder nicht nachgekommen. Denn damals reichte die Gemeinde eine Bitte an den Schultheiß und den Kleinen und Großen Rat ein, durch Anschläge auf den Vogteien nach Leuten zu suchen, die metzgen wollten. — Am 2. XII. 1639 klagten die Fleischschätzer, daß etliche Metzger erst spät in der Schale erscheinen, um dann ihr Fleisch teurer zu verkaufen, als es durch die Schätzer festgesetzt sei, und daß sie ungebräuchliche Gewichte hielten. Um solche Mißbräuche abzustellen, ernannten der Schultheiß und die drei Räte zwei Mitglieder des Kleinen Rates, die vier Venner und die zwei Fleischschätzer zum Entwurf einer Ordnung, die am 9. III. 1640 von der Obrigkeit genehmigt wurde. Sie enthielt außer eingehenden Bestimmungen über den Verkauf die Verfügung, daß jeder Metzger, der sich dem Befehl und der Schätzung der Schätzer widersetzte, mit Gefängnis und 10 Pf. Buße bestraft würde. Außerdem sollte jedem, der nicht bis Pfingsten zu metzgen begann, das Handwerk für das betreffende Jahr verboten werden. Um die Durchführung dieser Ordnung zu sichern, wurden zwei Metzger zu Schätzern ernannt und in der Kanzlei vereidigt. Sie erhielten als Entschädigung für ihr Amt außer den Bußen von jedem für die Schale geschlachteten Rind 1 Pf. Fleisch.

Die in dieser Ordnung festgesetzten Preise galten nur für ein Jahr (in Anbetracht der ständig wechselnden Verhältnisse durch den Krieg), und aus den folgenden Jahren sind mehrere Ordnungen erhalten<sup>1</sup>. Die Ordnung vom 12. III. 1643 enthält einige neue Verfügungen : jeder Metzger mußte bei seiner Fleischbank eine Tafel mit dem Verzeichnis der Fleischpreise aufhängen. Ferner durften von nun an die Frauen der Metzger am Samstag ihren Männern mit der Einziehung des Geldes helfen, ohne aber Fleisch auszuhauen oder abzuwägen.

Die Gewerbepolizei hatte die Verletzung der Vorschriften wahrzunehmen und die dafür festgesetzten Bußen einzuziehen. Nun gab es

<sup>1</sup> MB 4 f. 149v-151, 152v (1640) ; f. 228-230 (12. III. 1643) ; f. 251v/52 (20. III. 1644) ; f. 267-269 (1645).



aber Fälle in den Zünften, bei denen es fraglich war, wie weit durch sie die Statuten übertreten wurden ; oder es kam zu Streitigkeiten zwischen zwei verwandten Handwerken. Die Regelung und Beilegung solcher Vorfälle machte eine Rechtsprechung in zünftischen Angelegenheiten notwendig.

### 3. Die Rechtsprechung <sup>1</sup>

Die Privilegien der Zünfte beruhten auf obrigkeitlichen Ordnungen. Daher mußte die Obrigkeit auch ihre Garantie übernehmen und die Zünfte in der Zurechtweisung ungehorsamer Zunftgenossen oder Nichtzünftiger unterstützen. Wieweit sie dabei ihren Einfluß geltend machte, hing von der Art der Streitigkeit ab : neben persönlichen Streitigkeiten zwischen zwei Zunftgenossen kamen Vergehen und strittige Fälle vor, die die obrigkeitlichen Satzungen verletzten.

Es entspricht dem genossenschaftlichen Geist der Zünfte, wenn diese schon früh Ordnungen erließen, um innere Spannungen in möglichst kurzer Zeit beizulegen. Laut Ordnung der Schmiede von 1447 mußten in dieser Zunft Streitigkeiten innerhalb eines Monats nach der Anklage entschieden werden <sup>2</sup>. Der Angeklagte mußte sich dem Schiedsspruch fügen. Die Krämerordnung von 1460 droht außerdem jenem, der sich nach dreimaliger Ermahnung durch die Zunftgenossen dem Schiedsspruch nicht fügt, den Ausschluß aus der Zunft an <sup>3</sup>. Die Ordnung der Schmiede von 1478 <sup>4</sup> verbietet ferner jedem, bei 5 s. Buße, bei Streitigkeiten den Angeklagten innerhalb des Monats nach der Anklage vor die Obrigkeit zu zitieren. Der Ankläger mußte zur Schlichtung im Zunftthaus erscheinen, sonst verlor er das Zunftrecht. Nach der Beilegung einer Streitigkeit mußten die beiden Parteien, bei 5 s. Buße im Unterlassungsfall, miteinander trinken. — Auch bei den Zimmerleuten und Steinhauern wurden im 16. Jahrhundert innere Streitigkeiten durch die Meister geschlichtet, bei den Steinhauern nur dann, wenn sie nicht das Recht und die Ordnung der Obrigkeit berührten <sup>5</sup>. Die Protokolle der Pfister- und der Schmiedezunft zeigen, wie solche Uneinigkeiten in einem Bott, oft in Anwesenheit eines Venners oder eines Rats-

<sup>1</sup> Zur Zunftgerichtsbarkeit im Allgemeinen vgl. HCH. LANGE, a. a. O. Abschn. E (Handwerker), in einzelnen Städten : C. NEUBURG, a. a. O.

<sup>2</sup> Schmiede Nr. 2 f. 206 ff.

<sup>3</sup> Krämer, Prot. 1460-1684, f. 3-6.

<sup>4</sup> Schmiede Nr. 2 f. 213-231.

<sup>5</sup> Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551 ; RE 9 f. 203/04.

herrn, entschieden wurden<sup>1</sup>. Hatte der Ankläger Schaden erlitten, so mußte der Angeklagte ihm diesen ersetzen. Beide Parteien mußten den Schiedsspruch annehmen und versprechen, fortan miteinander in Frieden zu leben ; außerdem wurde jeweils eine Buße festgesetzt für den, welcher die Streitigkeiten von neuem aufnehmen würde.

Wie aber wurden Vergehen gegen *obrigkeitliche* Verfügungen entschieden, oder Angelegenheiten, bei denen jeder der streitenden Teile die betreffende Vorschrift zu seinen Gunsten auslegte ? Für viele Vergehen (Verstöße gegen Verkaufsvorschriften und Preise, Nichterscheinen am Bott, Ausüben des Handwerks durch Nichtzünftige) waren Bußen festgesetzt ; die Betreffenden wurden in diesem Fall im Bott gemeldet und mußten die entsprechende Buße bezahlen<sup>2</sup>. Vielfach aber erschienen die Straffälligen nicht im Bott, oder sie weigerten sich, ihre Buße zu bezahlen und ihre Verpflichtungen als Zunftgenossen zu erfüllen. In diesem Fall brachte die Zunft die Angelegenheit vor die Obrigkeit. Die Fälle, bei denen die Obrigkeit zur Entscheidung herbeigezogen wurde, waren verschiedener Art. Zuweilen handelte es sich darum, Zunftgenossen, die sich dem Schiedsspruch der Zunftmeister nicht fügen wollten, die Zunft schmähten oder ihr Geld schuldig waren, zurechtzuweisen<sup>3</sup>. In diesem Fall zwang die Obrigkeit den Betreffenden zum Gehorsam gegenüber der Zunft und zur Erfüllung seiner Pflichten als

<sup>1</sup> Pfisterbuch 1538 inverso : Schiedssprüche v. 10. VIII. 1548, 25. III. 1549 u. 16. VI. 1560 ; Schmiede Nr. 2 f. 661-666 : Schiedssprüche v. 1488, 20. I. 1545, 24. VIII. 1547, 17. VII. 1548, 8. VI. 1550, 11. X. 1558 u. 2. VIII. 1559.

<sup>2</sup> Pfister, Prot. 1661-1745.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Folgendes : RM 114, 3. I. 1577 : Zimmerleute gegen Meister Bernhard, der ungehorsam war, und dem die Meister die Zunft verboten. Die Obrigkeit beschloß, man solle ihn zum Gehorsam und zur Bezahlung der Buße veranlassen, sonst werde man ihm die Zunft verbieten.

RE 21 f. 45 (8. V. 1588) und RM 135, 31. V. 1588 : Die Zimmerleute klagten am 8. V. 1588 Peter Jenner im Rat an, der der Zunft eine Schuld nicht bezahlen wollte und fremde Diener aufnahm. Die Obrigkeit beschloß, Jenner solle seine Schuld den Zimmerleuten bezahlen, ermächtigte ihn aber, die drei Diener zu behalten. P. Jenner klagte darauf die Zimmerleute an. Die Meister der Zimmerleute legten dann dem Rat ihre Ordnung von 1551 vor, wonach ein Zimmermann in der Stadt nicht mehr als einen Lehr- und einen Meisterknecht und auf dem Land nicht mehr als einen Lehr- und zwei Meisterknechte halten durfte, bei 3 Pf. Buße. Der Rat beschloß hierauf am 31. V. 1588 infolge des Mißbrauchs dieser Vorschrift in diesen Handwerken, daß alle Handwerksstatuten besichtigt und revidiert werden sollten (von dieser Revision ist aber nichts erhalten). Jenner konnte unterdessen mit seinen drei Dienern weiterfahren. RE 24 f. 343, 16. IX. 1605 : Streitigkeit zwischen Jacob Caspar und Schneidergeselle Hans Grütter von Rapperswil, der die Schneiderzunft schmähte. Die Obrigkeit hob sämtliche Scheltworte auf und setzte eine Buße von 50 Pf. für den fest, der die Streitigkeiten wieder anfangen

Zunftmitglied. Sie unterstützte die jeweilige Zunft, wenn sie die Einhaltung der Statuten verlangte, und verschaffte diesen dadurch Geltung.

Zuweilen bot die *Aufnahme neuer Meister* Anlaß zu Auseinandersetzungen und zu obrigkeitlicher Entscheidung, besonders bei Ausnahmefällen. 1573 hatte die Steinhauerzunft J. Perron aufgenommen, bevor er von der Obrigkeit als Hintersasse empfangen war<sup>1</sup>. Nun hatte aber die Zunft ihm bei seiner Aufnahme den Empfang des Bürgerrechtes zur Bedingung seines Verbleibens in der Zunft gemacht; sie verteidigte sich außerdem, er sei seit mehreren Jahren in Freiburg niedergelassen. Die Obrigkeit beschloß darauf, die Meister der Steinhauer sollen das von Perron empfangene Geld dem Spital als Steuer zur Erziehung seiner Kinder übergeben. Mit dieser Maßnahme wollte die Obrigkeit die Steinhauerzunft daran erinnern, daß sie kein Recht hätte, jemanden als Meister aufzunehmen, bevor er die Niederlassungserlaubnis erhalten und den Untertaneneid abgelegt hätte. — Diese Vorschrift übersah die Steinhauerzunft noch einmal: 1652 beschwerten sich die Steinhauermeister bei der Obrigkeit, Reißmeister Gräder habe A. Gilgio (einen Fremden) aufgenommen, ohne aber jemals von der Aufnahmegebühr Rechnung abgelegt zu haben<sup>2</sup>. Nachdem sie ihm deshalb eine Buße auferlegt und ihm mit Ausschluß aus der Zunft gedroht hatten, baten sie alle die Obrigkeit, Gräder dafür zu bestrafen. Der Rat erwiderte ihnen hierauf, man habe bei der Aufnahme von Gilgio übersehen, daß keine Zunft, sondern nur die Obrigkeit das Recht hätte, Fremden den Aufenthalt in Freiburg zu bewilligen.

Dennoch gewährte die Obrigkeit in Ausnahmefällen auch Fremden, im Einverständnis mit der jeweiligen Zunft, die Ausübung ihres Handwerks in Freiburg. 1610 baten zwei fremde Maurer den Rat um Erlaubnis, für ein Jahr lang mit ihren Gesellen in Freiburg zu arbeiten und zu wohnen<sup>3</sup>. Dieser erlaubte es ihnen, sofern die Steinhauermeister einwilligen würden. In einem ersten Bitt wurde ihnen dies bewilligt; Meister, die in diesem Bitt abwesend waren, widerriefen diese Bewilligung und wiesen trotz einem obrigkeitlichen Entscheid darauf hin, daß die Fremden von Steuern und von der Militärpflicht frei seien und deshalb auch nicht die gleichen Rechte erhalten dürften wie die Bürger. Die Obrigkeit aber bestand auf ihrem Entscheid und verpflichtete die Steinhauermeister, beide Fremde mit sechs Dienern arbeiten zu lassen.

Auch auf die Ablegung der Meisterprobe legte die Obrigkeit Wert.

<sup>1</sup> Steinhauer Nr. 3, 1. IX. 1573.

<sup>2</sup> Steinhauer Nr. 10, 21. X. 1652.

<sup>3</sup> RE 25 f. 41/42.

Als am 20. IX. 1639 die Reißmeister den Schuhmacher Meister Gravelot anklagten, er habe das Meisterstück nicht gemacht, und einige erwiderten, auch andere Meister hätten es nicht gemacht, da beschloß sie, Gravelot soll seine Probe tun, sonst werde ihm das Handwerk verboten; für seinen Ungehorsam mußte er jedem Probemeister 10 Batzen bezahlen <sup>1</sup>.

Die Zünfte wandten sich auch dann an die Obrigkeit, wenn Einzelne unter ihnen sich in der Ausübung des Handwerks nicht nach der Ordnung richteten, oder wenn dieses durch Nichtzünftige betrieben wurde. Am 30. IX. 1613 reichten die Reißmeister der Pfister der Obrigkeit eine Beschwerde gegen P. Lieb ein, der wider die Ordnung gebacken hatte, mit der Bitte um Erlaubnis, Lieb sein Brot wegzunehmen <sup>2</sup>. Darauf erschien Lieb auch vor der Obrigkeit und schalt das Handwerk. Der Schultheiß beschloß dann offenbar, die Beschwerden beider Parteien anzuhören und sie zu versöhnen. Da aber Lieb sich nicht finden ließ und weiterhin gegen die Ordnung buk, wandten sich die Reißmeister der Pfister erneut an die Obrigkeit und baten sie, Lieb zum ordnungsmäßigen Verhalten und zum Schadenersatz zu zwingen. Der Rat beschloß hierauf, die Pfister sollen Lieb das Brot, das sie ihm weggenommen hatten, bezahlen, dieser aber, wenn er weiter backen wolle, das Zunftrecht kaufen und sich nach der Ordnung richten.

Diese Angelegenheit und noch weitere Beschwerden der Pfister an die Obrigkeit, von denen der obrigkeitliche Entscheid nicht erhalten ist <sup>3</sup>, zeigen, wie die Pfister gegen Zunftgenossen und Nichtzünftige, die das Handwerk wider die Ordnung betrieben und diese dadurch zu untergraben drohten, den Rat um Aufrechterhaltung der Ordnung und Zurechtweisung der Widerspenstigen baten und dies auch erreichten.

In solchen Fällen nahm die Obrigkeit die Privilegien der Zünfte in Schutz und bekräftigte sie dadurch erneut. Dagegen machte sie bei einzelnen Zunftgenossen, die sich in einer besonderen Lage befanden, oder bei Witwen verstorbener Handwerker Ausnahmen. Am 16. V. 1599 beklagte sich der Gipser Heinrich Felbourn bei der Obrigkeit gegen die Steinhauer; diese verboten es ihm, einen Gesellen zu halten, da er nicht gewandert sei <sup>4</sup>. Die Obrigkeit aber bewilligte Felbourn die Auf-

<sup>1</sup> RM 190, 20. IX. 1639. Vgl. B I 1 a, S. 25 Anm. 2.

<sup>2</sup> Pfister, 30. IX. 1613: Eingabe der Pfister an die Obrigkeit; Beschluß des Rates.

<sup>3</sup> Pfister, Beschwerde an die Obrigkeit, 3. VIII. 1628; Eingabe der Reißmeister an Schultheiß und Rat gegen Peter Seruasien (1650).

<sup>4</sup> Steinhauer Nr. 4, 16. V. 1599.

nahme eines Gesellen, da vorher andere, die nicht gewandert waren, auch Gesellen halten konnten. Doch gab sie den Steinhauermeistern die Möglichkeit, ihre Einwände gegen diesen Entscheid vorzubringen. — Auf gleiche Weise nahm der Rat am 17. XII. 1640 die Witwe eines verstorbenen Bäckermeisters in Schutz; die Handwerksmeister der Pfister verboten ihr trotz obrigkeitlicher Bewilligung das Backen und nahmen ihr das Brot weg, um es ins Spital zu bringen<sup>1</sup>. Die Obrigkeit bestätigte daraufhin die Bewilligung zum Backen, die sie der Witwe erteilt hatte, und ersuchte die Pfistermeister, ihr die Gründe ihrer Opposition darzulegen.

Bestätigte also der Rat in solchen Fällen einzelnen Personen seine besondere Bewilligung, so ließ er doch die Zünfte ihre Einwände gegen obrigkeitliche Entscheide vorbringen. Er unterstützte in der Entscheidung zünftischer Angelegenheiten nicht von vornherein eine der beiden Parteien, sondern er suchte die Zunftvorschriften zu wahren, soweit sie berechtigt waren. In einzelnen Fällen zog er freilich die besonderen Umstände in Betracht und gewährte Ausnahmen.

#### 4. Die militärische Bedeutung der Zünfte<sup>2</sup>

Die definitive Militärorganisation erfolgte in den Städten zu einer Zeit, da die Zünfte schon bestanden und anerkannt waren und da die vielen Kriegszüge eine ständige Bereitschaft erforderten<sup>3</sup>.

In Freiburg erfolgte ursprünglich — wie auch in anderen Städten — der militärische Einsatz nach Quartieren. Jedem Quartier waren noch Gemeinden der alten Landschaft zugeteilt, sein Haupt war der Venner<sup>4</sup>. Das Bündnis Freiburgs mit Bern von 1403<sup>5</sup>, verschiedene Spannungen zwischen Freiburg und Savoyen und ein Streit Berns mit Savoyen wegen Ottonenge (1410) veranlaßten die Regierung von Freiburg, am 28. VIII. 1410 vorsichtshalber eine allgemeine Kriegsordnung zu er-

<sup>1</sup> Pfister, 17. XII. 1640: Ratsbeschluß betr. die Erlaubnis für die Witwe von Wilh. Andriardt sel. zu backen.

<sup>2</sup> Vgl. zu diesem Abschnitt: HBLs III S. 297 Art. Freiburg Abschn. Wehrwesen (von G. CORPATAUX); M. DE DIESBACH, La garnison de Fribourg, AF 2 (1913) S. 97-106, 143-49; eb. 3 (1914) S. 241-48.

<sup>3</sup> Zur militärischen Bedeutung der Zünfte in anderen Städten vgl. E. GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften I (1898) S. 386; A. ZESIGER, S. 99-113; G. LEU, S. 147-158; O. SCHEITLIN, S. 191-195; G. APPENZELLER, JSOG 6 S. 5-11; P. KOELNER, Spinnwetternzunft S. 21-43; W. KREBS, S. 192-195.

<sup>4</sup> A. BÜCHI, Freiburgs Bruch S. 2.

<sup>5</sup> G. CASTELLA, S. 93-97.



lassen, die Ähnlichkeiten mit dem Sempacherbrief aufweist<sup>1</sup>. Außerdem traf die Obrigkeit noch im gleichen Jahr Maßnahmen, um im Kriegsfall mit den genügenden Vorräten versorgt zu sein<sup>2</sup>. Die Zuspitzung des Verhältnisses zu Savoyen nach 1440 führte dann zum weiteren Ausbau des Kriegswesens. Schon am 1. II. 1443 bestimmte der Große Rat die Besammlungsplätze der Quartiere im Kriegsfall neu<sup>3</sup>. In der zweiten Hälfte von 1445 ließ der Rat Modelle aus Deutschland kommen für Kanonenlafetten, Fuhrwerke und andere Kriegsgeräte. Ferner schaffte er 100 neue Armbrüste, Handbüchsen u. a. m. an<sup>4</sup>.

So hat die immer selbständigere Außenpolitik Freiburgs den Ausbau des Wehrwesens nach sich gezogen. Der Krieg Freiburgs mit Savoyen 1447-48, sein Übergang an Savoyen 1452 und seine Teilnahme an der Eroberung des Thurgaus erforderten eine ständige Kriegsbereitschaft<sup>5</sup>. Schon die Ordnung der Schmiede von 1447 enthält Pflichten der Mitglieder auf Kriegszügen<sup>6</sup>. Am Zug ins Thurgau, zu dem die Freiburger mit 200 Mann unter dem Befehl Willy Techtermanns auszogen, nahmen neben andern nichtgewerblichen Gesellschaften die Bäcker mit 10, die Gerber mit 13, die Schneider mit 18 und die Krämer mit 3 Mann teil<sup>7</sup>. Aber erst am 24. III. 1461 beschlossen der Schultheiß und die drei Räte die Bildung von Reißgesellschaften<sup>8</sup>. Jeder mündige Bürger mußte in eine Gesellschaft eintreten. Im Kriegsfall fiel die Besoldung ganz oder zur Hälfte der Zunft zu. Die Meister der Gesellschaften waren von nun an verpflichtet, dem Rat jährlich eine Mitgliederliste einzureichen. Und da viele kein Handwerk trieben und keiner Zunft angehörten, so bildeten diese eigene Gesellschaften mit eigentümlichen Namen, die wahrscheinlich auf ihre Fahne zurückgehen<sup>9</sup>. Die Gemeinden der Landschaft rückten pfarreiweise aus.

Für die Zünfte bedeutete diese Verordnung eine finanzielle Belastung und veranlaßte sie zweifellos zu einem stärkeren Zusammenschluß. Das zeigt die Ordnung einer Reißgesellschaft vom 16. IV. 1464, an deren Eingang die Namen von 33 Reißgesellen erwähnt sind (zum

<sup>1</sup> RD 6 S. 156-162.

<sup>2</sup> Eb. S. 163 (2. IX. 1410), S. 169/170 (29. XII. 1410).

<sup>3</sup> RD 8 S. 201.

<sup>4</sup> A. BÜCHI, Freiburgs Bruch S. 15/16.

<sup>5</sup> Vgl. E. DÜRR, S. 264-65.

<sup>6</sup> Schmiede Nr. 2 f. 204 ff.

<sup>7</sup> A. BÜCHI, Freiburgs Bruch S. 110; DERS., La participation de Fribourg à la conquête de la Thurgovie, AF 18 (1930) S. 19-34.

<sup>8</sup> CL 1 Nr. 627.

<sup>9</sup> Siehe KW 1; P. HILBER, a. a. O. S. 249/50; G. F. OCHSENBEIN, Die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten, Freiburg 1876, S. 614.

größten Teil solche der Tuchweberei), und deren einzelne Artikel mit denjenigen der schon erwähnten Ordnung der Schmiede von 1447 völlig übereinstimmen<sup>1</sup>; letztere muß also das Vorbild dazu gewesen sein. Beide Ordnungen wurden von den Meistern entworfen, dem Stadtschreiber vorgelegt und von ihm genehmigt. Neben Vorschriften zur inneren Zunftverfassung enthalten sie für Kriegszüge folgende Bestimmungen: Beute muß unter die Reißgesellen gleichmäßig verteilt werden. Die Zunft muß ihre Mitglieder besolden, es sei denn, daß die Obrigkeit den Sold liefert. Kosten, die das Zunftvermögen übersteigen, müssen von jenen Zunftgenossen bezahlt werden, die nicht am Kriegszug teilnehmen. Reißgesellen, die im Krieg desertieren, darf keine Hilfe geleistet werden, dagegen jenen, die verletzt oder gefangen genommen werden. Fällt ein Reißgeselle im Krieg, so tritt sein ältester Sohn an seine Stelle, und wenn er keinen Sohn hat, sein ältester Bruder gegen Bezahlung von 5 s. an die Zunft. Nimmt die Gesellschaft ab, so müssen Maßnahmen zur Reorganisation getroffen werden; wer dabei nicht mithilft, wird aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Durch die zwei letzten Bestimmungen sollte der Nachwuchs gesichert werden.

Gerade die Tatsache, daß organisatorische Verfügungen und Kriegsartikel in diesen Statuten unmittelbar aufeinanderfolgen, zeigt, wie die militärische Bereitschaft der Zünfte einen Ausbau der inneren Organisation erforderte, um die Solidarität unter den Zunftgenossen, ihren Bestand und das Zunftvermögen zu erhalten.

Am 1. VIII. 1475, zur Zeit der Burgunderkriege, befahl die Obrigkeit, daß die Söhne jeweils in die Reißgesellschaft ihrer Väter eintreten sollten<sup>2</sup>.

Betreffend *persönliche Ausrüstung* befahl die Obrigkeit anlässlich der Handwerkerreform von 1505, daß jeder aufgenommene Meister geloben müsse, sich innerhalb eines Monats nach der Aufnahme mit Gewehr und Harnisch auszurüsten, um im Kriegsfall der Obrigkeit zu Hilfe zu kommen<sup>3</sup>. Über die Ausrüstung einer ganzen Zunft gibt uns nur das Zunftbuch der Schmiede Aufschluß<sup>4</sup>. Als zu Ende des Dreißigjährigen Krieges 1647 die Obrigkeit in Freiburg das Kriegsmaterial der Schmiedezunft besichtigte, wies es folgende Gegenstände auf: einen Reißwagen

<sup>1</sup> SS A 265; vgl. Schmiede Nr. 2 f. 204 ff. (Ordnung v. 1447).

<sup>2</sup> RM 5, Petri ad vincula 1475.

<sup>3</sup> LA 54, Schluß der Ordnungen der Schuhmacher, Schneider, Gerber und Schmiede.

<sup>4</sup> Schmiede Nr. 2 f. 703.

mit Reisetrog, ein Zelt, ein paar Seile, 2 kleine Reiseträge, 2 Fäßchen, 2 Ketten und einige Schanzwerkzeuge. Die Zünfte waren für ihre Ausrüstung verantwortlich, in kritischen Zeiten mußten sie sie auf Befehl der Obrigkeit revidieren.

Die Geschütze, die Rüstungen, die Munition und das übrige Material lag in den Zeughäusern (auf dem Liebfrauenplatz, unter dem Rathaus und im Salzhaus) und war Sache der Obrigkeit. Dieses Material wurde am 23. I. 1647 inventarisiert <sup>1</sup>.

Die Reißgesellschaften haben sich, wie die Kriegsrollen zeigen, an den Kriegen von 1460 bis 1515 aktiv beteiligt <sup>2</sup>. Wenn auch die Eidgenossen nach der Schlacht von Marignano keine Feldzüge mehr unternahmen, so zeigen doch die Mahnungen der Obrigkeit an die Zünfte in kritischen Momenten, wie jene im Kriegsfall ganz auf diese angewiesen war. Am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurden die Zünfte, insbesondere ihre Reißmeister, von der Obrigkeit öfter ermahnt, Maßnahmen für die Kriegsbereitschaft zu treffen <sup>3</sup>. Man darf nicht vergessen, daß um diese Zeit die Genfer Frage wieder akut wurde und zu Spannungen innerhalb der Eidgenossenschaft und zwischen Savoyen und Frankreich führte. Freiburg war damals als der am weitesten im Westen gelegene Kanton am meisten gefährdet. Für die Zünfte waren solche militärischen Vorbereitungen vor allem eine finanzielle Belastung. Die Krämerzunft z. B. beschloß am 8. X. 1600 wegen Kriegsgefahr, die Reißmeister zu folgender Maßnahme zu veranlassen: jene, die der Zunft noch Zinsen schuldeten, sollten diese entrichten und im Notfall sich zur Bezahlung des Hauptgutes bereit machen <sup>4</sup>.

Der Dreißigjährige Krieg, in dem die Schweiz ja wiederholt bedroht wurde, hat auch in Freiburg die Obrigkeit zu Vorsichtsmaßnahmen veranlaßt. Am 6. XI. 1619 befahl sie sämtlichen Zünften unter Androhung einer Strafe, mit ihrem Reißgeld, ihren Reißwagen und den übrigen Reißsachen gerüstet zu sein <sup>5</sup>. Auch ließ sie die Stadttore gegen den Eintritt von Fremden bewachen. Die Besoldung der Wächter geschah durch Beschluß vom 1. II. 1629 folgendermaßen <sup>6</sup>: jeder Zunftgenosse entrichtete monatlich eine Steuer von 6 Kreuzern, auch die Witwen

<sup>1</sup> LA 44.

<sup>2</sup> KW 1/2; vgl. P. HILBER, a. a. O. S. 249/50; die Rollen wiesen 23 Reißgesellschaften der Stadt auf.

<sup>3</sup> MB 1 f. 173 (25. IX. 1589); MB 2 f. 54v (4. IX. 1586); eb. f. 125v (14. VIII. 1595); MB 3 f. 68 (2. XII. 1615).

<sup>4</sup> Krämer, Prot. 1460-1684, f. 134 (8. X. 1600).

<sup>5</sup> MB 3 f. 102.

<sup>6</sup> Eb. f. 637.

verstorbenen Meister. Die Reißmeister zogen diese Steuer ein und lieferten sie der Obrigkeit ab, damit diese die Wächter durch rechtzeitige Auszahlung des Soldes zufriedenstellen konnte. — Außerdem wurde 1627 ein Kriegsrat eingesetzt <sup>1</sup>.

Die Neutralitätsverletzung des schwedischen Generals Horn vom 7. IX. 1633 <sup>2</sup> veranlaßte die Obrigkeit, die Zünfte, die keine Vorbereitungen für den Kriegsfall trafen, am 19. IX. 1633 noch einmal unter Strafandrohung zur Kriegsbereitschaft zu mahnen <sup>3</sup>.

1634 ließ dann die Obrigkeit ein Verzeichnis der Geschütze im Kanton Freiburg anlegen <sup>4</sup>. Nach der Einnahme von Bregenz durch den schwedischen General Wrangel inventarisierte die Obrigkeit im Januar 1647, aus Furcht vor einem Einmarsch in die Schweiz, das gesamte Material <sup>5</sup>. Auch die Ausrüstung der Zünfte wurde zu dieser Zeit inspiziert, was aus der schon erwähnten Besichtigung des Materials der Schmiedezunft vom 15. II. 1647 hervorgeht.

Diese Darlegungen zeigen, wie die Wehrkraft Freiburgs in den Zünften ruhte, und wie die Obrigkeit deshalb in Zeiten der Gefahr nur bei ständiger Bereitschaft der Zünfte sicher sein konnte. Sie haben durch die Wehrpflicht an Bedeutung zweifellos gewonnen.

Erst verhältnismäßig spät wurden die Zünfte auch zur Hilfeleistung bei *Feuerausbruch* beansprucht. 1593 stellten die Venner in einer Sitzung des Geheimen Rates nach einem Brand am Stalden den Antrag, man solle in jeder Zunftstube zwei Spritzen halten für den Fall von Feuerausbruch <sup>6</sup>. Doch dieser Plan wurde nicht verwirklicht. Erst am 9. VII. 1660 sah sich die Obrigkeit infolge einer Feuersbrunst veranlaßt, nicht nur von der Gemeinde, sondern auch von den Zünften eine Steuer zu erheben. Sie bat daher die Reißmeister der Pfister, dies den Zunftgenossen mitzuteilen und sie zu fragen, was für einen Betrag sie dazu beisteuern wollten <sup>7</sup>. Offenbar hat dieser Brand die Obrigkeit dazu geführt, Vorkehrungen für künftige Brände zu treffen. Denn am 29. XI. 1660 befahl sie den Klöstern und Zünften, sich mit ein paar Eimern, Feuerhacken und langen Leitern zu versehen, um bei Feuerausbruch sofort herbeizueilen <sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Die Beschlüsse dieses Kriegsrates finden sich im LA 38.

<sup>2</sup> J. DIERAUER, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft III 2. Aufl. (1920) S. 586. <sup>3</sup> MB 4 f. 21. <sup>4</sup> LA 44 Anfang.

<sup>5</sup> Vgl. S. 69 Anm. 1 und 2.

<sup>6</sup> PB 57 f. 73 Pfingstdienstag 1593.

<sup>7</sup> Pfister, 9. VII. 1660.

<sup>8</sup> MB 5 f. 119; auch in Bern mußten die Zünfte seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Feuer- und Brandwache übernehmen (A. ZESIGER, S. 113).